

Rechtskurier *advanced*

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Technik + Recht:

Änderungen im österreichischen und europäischen
Umwelt-, Anlagen- und Arbeitsschutzrecht

Wirtschaft & Recht:

Änderungen und Neuerungen im unternehmensbezogenen Recht

Zeitraum: 01.11. bis 31.12.2021

Der Rechtskurier informiert Sie regelmäßig über relevante Rechtsänderungen. Diese werden inhaltlich kurz beschrieben, damit Sie den Handlungsbedarf für Ihr Unternehmen ableiten können.

Die Links zu den Gesetzestexten und Entscheidungen erfolgen zu öffentlich zugänglichen Quellen (Rechtsinformationssystem des Bundes - RIS und dem der EU - EUR-Lex).

ConPlusUltra GmbH

Linzer Straße 55 | 3100 St. Pölten /Austria
T +43 5 9898 201 | office@conplusultra.com
Firmenbuchnummer 207474i
Handelsgericht LG St. Pölten | ATU 54038802
St. Pölten + Wien

UrbaneK & Rudolph Rechtsanwälte OG

Europaplatz 7 | 3100 St. Pölten / Austria
T.: + 43 (2742) 35 35 75 | office@wirtschaftundrecht.at
Firmenbuchnummer 319448b
Handelsgericht Wien | ATU 64545237
St. Pölten + Wien + Kirchberg/Wagram

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Überblicksseite

Ä = ÄNDERUNG N = NEU

Bundesrecht	7
ABFALLRECHT	7
Ä: Abfallwirtschaftsgesetz 2002	7
Ä: Verpackungsverordnung 2014	9
ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZRECHT	9
N: Feststellung der Ausgleichstaxe für das Kalenderjahr 2022	9
Ä: Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG	10
Ä: Nachtschwerarbeitsgesetz - NSchG	10
ENERGIERECHT	10
N: Elektrizitätsabgabe-Bahnstromverordnung - EIAbg-BSV	10
N: Herkunftsnachweispreis-Verordnung 2022 – HKN-V 2022	10
Ä: Herkunftsnachweispreis-Verordnung 2021 – HKN-V 2021	10
Ä: Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013	10
Ä: Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 - SNE-V 2018	10
N: Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2022	11
LEBENSMITTELRECHT	11
N: Verordnung über die Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen über die Herkunft von Fleisch, Milch und Eiern entlang der Lieferkette von Lebensmittelunternehmen	11
N: EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz - EU-QuaDG	11
Ä: Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz	11
Ä: Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG	12
UMWELTORGANISATIONSRECHT	12
Ä: Umweltförderungsgesetz	12
UMWELTSTRAF- UND VERWALTUNGSRECHT	12
Ä: Strafgesetzbuch StGB	12
Ä: Strafgesetzbuch StGB	13
Ä: Strafprozessordnung (StPO)	13
Landesrecht	13
BURGENLÄNDISCHES LANDESRECHT	13
Ä: Bgl. Umgebungslärmschutzverordnung	13
Ä: Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 - Bgl. RPG 2019	13
KÄRNTNER LANDESRECHT	14
Ä: Kärntner Naturschutzgesetz 2002	14
Ä: Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011	14
Ä: Kärntner Biomasse Zuschlagsverordnung	15
NÖ LANDESRECHT	15
Ä: NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005	15
Ä: NÖ Starkstromwegegesezt	16

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Überblicksseite

Ä: VO über die Kosten der feuerpolizeilichen Beschau	16
Ä: NÖ Lebensmittelkontrollgebührenverordnung	16
Ä: NÖ Lebensmittelkontrollgebührenverordnung	16
Ä: Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017	16
Ä: Verordnung über die Naturschutzgebiete	17
OÖ-LANDESRECHT	17
N: Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das "Tanner Moor" in der Gemeinde Liebenau als Naturschutzgebiet festgestellt wird	17
N: Verordnung, mit der das "Tanner Moor" als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird	17
N: Verordnung, mit der die "Wiesengebiete im Freiwald" in den Gemeinden Grünbach, Liebenau, Sandl, St. Oswald, Weitersfelden und Windhaag bei Freistadt als Europaschutzgebiet bezeichnet werden	17
Ä: Oö Bau-Übertragungsverordnung	17
N: Verordnung mit der ein Regionalprogramm zum Schutz von Tiefengrundwässern für die Trinkwassernutzung erlassen wird	18
Ä: Oö Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung 2017	18
Ä: Oö Umgebungslärmschutzverordnung	18
N: Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das „Rannatal“ in den Gemeinden Neustift i.M. und Pfarrkirchen i.M. als Naturschutzgebiet festgestellt wird und mit der die Verordnung, mit der das „Obere Donau- und Aschachtal“ als Europaschutzgebiet bezeichnet	18
SALZBURGER LANDESRECHT	18
Ä: Kehrtarif	18
Ä: Bau-Delegierungsverordnung für den Bezirk Zell am See	18
Ä: Bau-Delegierungsverordnung für den politischen Bezirk St. Johann im Pongau	19
Ä: Ökostromförderbeitrags-Zuschlagsverordnung	19
Ä: Salzburger Feuerwehrgesetz 2018	19
Ä: Salzburger Landeselektrizitätsgesetz	19
N: Gschwendter Moos-Europaschutzgebietsverordnung	20
Ä: Bau-Übertragungsverordnung 2013	20
STEIERMÄRKISCHES LANDESRECHT	20
Ä: Steiermärkisches Seveso-Betriebe Gesetz 2017 StSBG 2017	20
Ä: Steiermärkisches Pflanzenschutzmittelgesetz 2012	21
Ä: Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2018 StRHV 2018	21
Ä: Steiermärkische Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2018 - StFIUGV 2018	21
TIROLER LANDESRECHT	21
N: Verordnung betreffend das Landschaftsschutzgebiet Serles - Habicht - Zuckerhütl	21
Ä: Verordnung über die Ausnahme von der Verpflichtung zur Abholung biologisch verwertbarer Siedlungsabfälle	21
Ä: Landes-Feuerwehrgesetz 2001	21
Ä: Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz	22
Ä: Tiroler Katastrophenmanagementgesetz	22

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Überblicksseite

Ä: Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005	22
Ä: Tiroler Raumordnungsgesetz 2016	22
Ä: Tiroler Umweltprüfungsgesetz - TUP	22
Ä: Tiroler Bauordnung 2018	23
Ä: Tiroler Raumordnungsgesetz 2016	23
Ä: Rauchfangkehrertarif 2022	24
Ä: Verordnung über die Ausnahme von der Verpflichtung zur Abholung biologisch verwertbarer Siedlungsabfälle	24
Ä: Tiroler Raumordnungsgesetz 2016	24
Ä: Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012	24
Ä: Tiroler Starkstromweegegesetz 1969	26
VORARLBERGER LANDESRECHT	26
Ä: Baueingabeverordnung	26
Ä: Bautechnikverordnung	26
Ä: Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung	27
Ä: Baugesetz	27
WIENER LANDESRECHT	27
Ä: Wiener Biomassezuschlag - Verordnung 2021 (Wr. BZ-VO 2021)	27
Ä: Wiener Kanalanlagen- und Einmündungsgebührengesetz	27
Ä: Bauordnung für Wien	27
Ä: Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz - KKG	28
Ä: Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 - WEIWG 2005	28
EU-Recht	29
ABFALLRECHT (EU-RECHT)	29
Ä: RL Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ROHS	29
ANLAGENRECHT UND PRODUKTVORSCHRIFTEN (EU-RECHT)	29
Ä: DB über die harmonisierten Normen für Spielzeug zur Unterstützung der Richtlinie 2009/48/EG	29
CHEMIKALIENRECHT (EU-RECHT)	30
Ä: CLP-VO: VO über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen	30
Ä: REACH-Verordnung	30
Ä: REACH-Verordnung	31
Ä: CLP-VO: VO über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen	31
Ä: REACH-Verordnung	31
Ä: REACH-Verordnung	31
ELEKTRO- UND EXPLOSIONSSCHUTZ (EU-RECHT)	32
Ä: DB über die harmonisierten Normen für elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen	32
ENERGIERECHT (EU-RECHT)	33
N: RL zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen	33

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Überblicksseite

KESSELRECHT (EU-RECHT)	33
Ä: DB über die harmonisierten Normen für Druckgeräte zur Unterstützung der RL 2014/68/EU	33
LEBENSMITTELRECHT (EU-RECHT)	33
Ä: VO über kosmetische Mittel	33
Ä: VO Aromen und bestimmte Lebensmittelzusatzstoffe mit Aromaeigenschaften	33
Ä: VO Aromen und bestimmte Lebensmittelzusatzstoffe mit Aromaeigenschaften	34
Ä: VO Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien	34
Ä: DVO zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel	34
N: DVO zur Genehmigung des Inverkehrbringens getrockneter Früchte von Synsepalum dulcificum als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283	34
Ä: DVO zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel	35
N: DVO zur Genehmigung des Inverkehrbringens von gefrorener, getrockneter und pulverförmiger Locusta migratoria als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283	35
Ä: DVO zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel	35
N: DVO zur Genehmigung des Inverkehrbringens von 3-Fucosyllactose (3-FL) als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283	35
N: DVO zur Genehmigung des Inverkehrbringens von 3-Fucosyllactose (3-FL) als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283	36
Ä: DVO zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel	36
N: DVO zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Vitamin D2-Pilzpulver als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283	36
Ä: DVO zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel	36
N: DVO zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Calciumfructoborat als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283	36
Ä: VO Festsetzung der Höchstgehalte bestimmter Kontaminanten in Lebensmitteln	37
Ä: DVO zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel	37
N: DVO zur Genehmigung des Inverkehrbringens frischer Pflanzen der Arten Wolffia arrhiza und/ oder Wolffia globosa als traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283	37
Ä: VO Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermittel	37
Ä: DVO zur Ergänzung der VO (EU) 2017/625 mit besonderen Bestimmungen für amtliche Kontrollen hinsichtlich der Probenahmeverfahren für Pestizidrückstände in Lebens- und Futtermitteln	38
RECHT ZUM SCHUTZ VON FAUNA UND FLORA (EU-RECHT)	38
Ä: DVO mit Pflanzenschutzmaßnahmen für das Einführen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände, die aus dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 gestrichen wurden, in die Union	38

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Überblicksseite

Ä: DVO zur Erstellung einer vorläufigen Liste von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko im Sinne des Artikels 42 der Verordnung (EU) 2016/2031 und einer Liste von Pflanzen, für die gemäß Artikel 73 der genannten Verordnung	38
Ä: DVO über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Xylella fastidiosa (Wells et al.)	39
Ä: DVO zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen	39

Unternehmensbezogenes Recht **40**

Schwerpunktt Themen: Aktuelles aus dem Versicherungsrecht	40
UNTERNEHMENSRECHT	41
Qualifizierung eines Kreditnehmers als Unternehmer	41
Verletzung der Rügeobliegenheit bei Offenlegung verborgener Mängel	41
Zwangweise Durchsetzung der Offenlegungspflicht von Jahresabschlüssen	42
GESELLSCHAFTSRECHT	42
Genehmigung von Geschäftsführungsmaßnahmen durch Pflegschaftsgerichte	42
Befreiung des Alleingesellschafter-Geschäftsführers vom Wettbewerbsverbot	42
MARKENRECHT	43
Unterscheidungsfähigkeit von Knabber Nossi und Knabber Strizi	43

ABFALLRECHT

• **ÄNDERUNG: Abfallwirtschaftsgesetz 2002**

Novellenbezeichnung: BGBl. I Nr. 200/2021 vom 10.12.2021

Inhalt: Es kommt zu zahlreichen Änderungen, ua:

+ Die Mitgliedstaaten müssen bis zum 01.01.2025 getrennte Sammlungen auch von Textilabfällen einrichten und bis zum 31.12.2023 sicherstellen, dass Bioabfälle entweder getrennt gesammelt oder durch Kompostierung an der Quelle recycelt werden.

+ Einführung von neuen Zielen

+ Abänderung des Begriffes "Siedlungsabfälle" (§2)

+ Einführung von Verordnungsermächtigung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für „Kriterien für spezifische Stoffe und Gegenstände für die Anwendung der in § 2 Abs. 3a festgelegten Bedingungen für Nebenprodukte“

+ Änderungen bezüglich des Abfallende Bestimmungen (§5):

1. Das Ende der Abfalleigenschaft kann nur erreicht werden, wenn die einschlägigen, für Produkte geltenden Anforderungen eingehalten werden.

2. Der Besitzer des Stoffes oder Produktes hat das Ende der Abfalleigenschaft nachzuweisen. Die Nachweise sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren und den Behörden auf Verlangen vorzulegen.

+ Ergänzung von der Bestimmungen zum Bundes-Abfallwirtschaftsplan (§8)

+ Alle Glasverpackungen werden jetzt als Haushaltsverpackungen angesehen. (§13h)

+ Einführung von Verordnungsermächtigung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Verminderung der in Verkehr gesetzten Einwegkunststoff: Verpackungen bis zum Jahr 2025 um 20% gegenüber dem Jahr 2018 und zur Förderung des Ausbaus von Mehrwegsystemen für Verpackungen, insbesondere Getränkeverpackungen bestimmte Pflichten für Gebietskörperschaften, Hersteller, Importeure, Vertreiber, Sammel- und Verwertungssysteme, Abfallsammler, -behandler und Letztverbraucher festzulegen.

+ Einführung von Rahmenbedingungen und konkrete Ziele für den Ausbau von Mehrwegsystemen für Getränkeverpackungen und Pfand für Einweggetränkeverpackungen ab dem 01.01.2025:

1. Zur Steigerung des Mehrweganteils im Getränkebereich müssen alle Filialen des Lebensmitteleinzelhandels, die größer als 400 m² sind, ab dem Jahr 2024 schrittweise Getränke in Mehrwegverpackungen anbieten. Dies umfasst sämtliche Getränkearten: Bier- und Biermischgetränke, Mineralwasser, alkoholfreie Erfrischungsgetränke (z.B. Limonaden), Säfte und Milch. Ziel ist es, dass bis zum Jahr 2025 mindestens 25% und bis zum Jahr 2030 mindestens 30% der in Österreich verkauften Getränke in Mehrwegflaschen in Verkehr gesetzt werden.

2. Ab 01.01.2025 wird zur Erreichung der Sammel- und Recyclingziele für Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall ein Pfand eingehoben.

+ Verbot von dem Verbrennen von Abfällen, die zur Wiederverwendung oder zum Recycling getrennt gesammelt wurden. (§15)

+ Einführung von neuer Abfalltransport- und Abfallverbringungsbestimmungen:

Transporte von Abfällen ab zehn Tonnen mit einer Transportstrecke auf der Straße von über

• 300 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2023,

Bundesrecht

- 200 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2024,
- 100 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2025

per Bahn oder durch andere Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- oder Treibhausgaspotential (z.B. Antrieb mittels Brennstoffzelle oder Elektromotor) zu erfolgen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass von der Bahn keine entsprechenden Kapazitäten bereitgestellt werden können oder wenn beim Bahntransport die auf der Straße zurückzulegende Transportstrecke für die An- und Abfahrt zur und von der Verladestelle im Vergleich zum ausschließlichen Transport auf der Straße 25% oder mehr betragen würde.

+ Im Begleitschein muss zukünftig auch angegeben werden, ob es sich bei einem Abfall um einen POP – Abfall handelt. Die Begleitscheinpflicht gilt sinngemäß auch für nicht gefährliche Abfälle, die POP – Abfälle sind.

+ Weiterentwicklung von dem Elektronischen Register, Automatisierung der Datenverarbeitung

+ Ergänzung der Verordnungsermächtigung zur Kostentragung

+ Änderungen der Bestimmungen bezüglich des Abfallrechtlichen Geschäftsführers, fachkundiger Person, verantwortliche Person:

1. Wird die Sammlung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen nicht von einer natürlichen Person durchgeführt, ist ein abfallrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen, der auch verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG (Besondere Fälle der Verantwortlichkeit) ist. Diese Verantwortlichkeit umfasst auch die Einhaltung der Genehmigungen, die aufgrund des AWG 2002 erteilt wurden oder als solche gelten.

2. Die verantwortliche Person / der verantwortliche Beauftragter ist im Sinne des § 9 VStG und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften, einschließlich abfallrechtlicher Genehmigungen, verantwortlich.

+ Ergänzung von Bestimmungen über Genehmigung von Sammel- und Verwertungssysteme

+ Es wird Verbote des Inverkehrbringens bestimmter Einwegkunststoffprodukte sowie von Produkten aus oxo-abbaubaren Kunststoffen, Kennzeichnungsvorschriften für Einwegkunststoffprodukte geben. Explizit vom Importverbot ausgenommen werden Abfälle, die zu Versuchszwecken im Ausmaß bis zu 25 Tonnen importiert und nach Abschluss der Versuche deponiert werden.

In Kraft ab 11.12.2021

§13q (Auszeichnung von Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen), §21 Abs. 2b (Registrierungs- und Meldepflichten für Abfallsammler und -behandler und gemäß EG-VerbringungsV Verpflichtete) und § 29 Abs. 13 und 14 (Genehmigung von Sammel- und Verwertungssystemen) treten mit 01.01.2022 in Kraft.

Bestimmungen betreffend die Auszeichnung von Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen, Registrierungs- und Meldepflichten für Abfallsammler und -behandler und gemäß EG-VerbringungsV Verpflichtete und Genehmigung von Sammel- und Verwertungssystemen treten mit 01.01.2022 in Kraft.

Bestimmungen betreffend die Grenzüberschreitende Verbringung treten mit 01.03.2022 in Kraft.

Pflichten für elektronische Marktplätze und für Fulfillment-Dienstleister, Verordnungsermächtigung zu Koordinierungsaufgaben, Pflichten für Primärverpflichtete von Verpackungen, Zusätzliche Bestimmungen für Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen, Zusätzliche Bestimmungen für Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen treten mit 01.01.2023 in Kraft.

Bestimmung betreffend die getrennte Sammlung für Papier-, Metall-, Kunststoff-, Glas-, Bio- und Textilabfälle tritt mit 01.01.2025 in Kraft

In Kraft ab: 11.12.2021

- **ÄNDERUNG: Verpackungsverordnung 2014**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 597/2021 vom 29.12.2021

Inhalt: Durch die Novelle werden Einweggeschirr und -besteck, Einweg-Kunststoffprodukte und Fanggeräte ebenfalls vom Geltungsbereich erfasst. Diesbezüglich sind nun Regelungen zur Übernahme der Kosten inkl. Sensibilisierungsmaßnahmen der Letztverbraucher oder Meldepflichten bei Einwegkunststoffprodukten umfasst. Für die genauere Abstimmung ist insbesondere Anhang 6 zu beachten, der die umfassten Einwegkunststoffe definiert und auch deren Anwendung bestimmter Paragraphen zuordnet.

Zusätzlich werden die Definitionen adaptiert und erweitert, um der AWG-Novelle Kreislaufwirtschaft zu entsprechen.

Die Anforderungen an Verpackungen werden ebenfalls erweitert, so sind z.B. ab 01.01.2030 nur recyclebare Verpackungen zugelassen und es gibt auch spezielle Vorgaben für z.B. Getränkebehälter mit befestigten Verschluss.

Generell werden die vorgeschriebenen Recyclingquoten erhöht. Für einige Verpackungsarten werden Pfandsysteme vorgeschrieben. Ebenfalls sind erweiterte Vorgaben für Sammel- und Verwertungssysteme vorgesehen.

Wesentlich ist die geänderte Teilnahmepflicht an einem Sammel- und Verwertungssystem für gewerbliche Verpackungen ab 01.01.2023 (bisher war eine Rücknahme möglich). Es gelten hier die gleichen Ausnahmen, wie für Haushaltsverpackungen (Mehrwegverpackungen, Entpflichtung einer vorgelagerten Vertriebsstufe und Verunreinigung). Bei der Entpflichtung einer vorgelagerten Vertriebsstufe sind jährliche Bestätigungen, welche über 7 Jahre aufzubewahren sind, erforderlich.

Neu sind auch Vorgaben für „sonstige gewerbliche Anfallstellen“ (Anfallstellen, die hinsichtlich der anfallenden Verpackungen nicht mit Haushalten vergleichbar sind): z.B. getrennte Sammlung der Verpackungen nach den jeweiligen Sammelkategorien und Glasverpackungen und Getränkeverbundkartons. das betrifft auch die Großanfallstellen.

Für ausländische Versandhändler, die an Konsumenten liefern, werden verantwortliche Bevollmächtigte vorgeschrieben, die sich um die Einhaltung der Verpackungsverordnung kümmern müssen. Andere ausländische Personen können ebenfalls solche Bevollmächtigten beauftragen.

Teile der Novelle treten erst später in Kraft.

In Kraft ab: 30.12.2021

ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZRECHT

- **NEU: Feststellung der Ausgleichstaxe für das Kalenderjahr 2022**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 570/2021 vom 22.12.2021

Inhalt: Festlegung der Ausgleichstaxe für behinderte Arbeitnehmer:

+ 25 bis 99 Dienstnehmer- € 276,- monatlich

+ 100 bis 399 Dienstnehmer- € 388,- monatlich

+ ab 400 Dienstnehmer- € 411,- monatlich

In Kraft ab: 01.01.2022

- **ÄNDERUNG: Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG**

Novellenbezeichnung: BGBl. I Nr. 212/2021 vom 30.12.2021

Inhalt: Verlängerung der Freistellungsvorgaben für werdende Mütter betreffend COVID bis 31.03.2022.

In Kraft ab: 31.12.2021

- **ÄNDERUNG: Nachtschwerarbeitsgesetz - NSchG**

Novellenbezeichnung: BGBl. I Nr. 249/2021 vom 31.12.2021

Inhalt: Für 2021 wird der Beitragssatz für den Nachtschwerarbeits-Beitrag nicht erhöht.

In Kraft ab: 01.01.2022

ENERGIERECHT

- **NEU: Elektrizitätsabgabe-Bahnstromverordnung - EIAbg-BSV**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 464/2021 vom 12.11.2021

Inhalt: Die Verordnung setzt das Verfahren für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung und der Vergütung der Elektrizitätsabgabe um.

In Kraft ab: 01.07.2021

- **NEU: Herkunftsnachweispreis-Verordnung 2022 – HKN-V 2022**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 530/2021 vom 09.12.2021

Inhalt: Für das Kalenderjahr 2022 wird als Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle zuzuweisenden Herkunftsnachweise 0,98 Euro/MWh festgelegt.

HKN-V 2021 tritt am 31.12.2021 außer Kraft.

In Kraft ab: 01.01.2022

- **ÄNDERUNG: Herkunftsnachweispreis-Verordnung 2021 – HKN-V 2021**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 530/2021 vom 15.12.2021

Inhalt: Herkunftsnachweispreis-Verordnung 2022 – HKN-V 2022 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

HKN-V 2021 tritt am 31.12.2021 außer Kraft.

In Kraft ab: 15.12.2021

- **ÄNDERUNG: Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 557/2021 vom 17.12.2021

Inhalt: Die Systemnutzungsentgelte werden nach Netzebenen und Regionen für 2022 festgelegt.

In Kraft ab: 01.01.2022

- **ÄNDERUNG: Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 - SNE-V 2018**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 558/2021 vom 17.12.2021

Inhalt: Die Systemnutzungsentgelte werden nach Netzebenen und Regionen für 2022 festgelegt.

In Kraft ab: 01.01.2022

- **NEU: Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2022**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 600/2021 vom 30.12.2021

Inhalt: Mit dieser Verordnung wird die Ökostromförderbeitragsverordnung abgelöst. Es werden die verbrauchsabhängigen Abgaben festgelegt - für 2022 sind dies 0 Cent/kWh.

In Kraft ab: 01.01.2022

LEBENSMITTELRECHT

- **NEU: Verordnung über die Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen über die Herkunft von Fleisch, Milch und Eiern entlang der Lieferkette von Lebensmittelunternehmen**

Novellenbezeichnung: BGBl. II Nr. 566/2021 vom 20.12.2021

Inhalt: Die Verordnung verpflichtet Schlacht- und Zerlegungsbetriebe, Molkereibetriebe und Eibetriebe zur Weitergabe von Informationen über die Herkunft von Fleisch, Milch und Eiern entlang der Lieferkette von Lebensmittelunternehmen.

Information über Ursprungsland oder Herkunftsort muss in den Handelspapieren angegeben werden.

In Kraft ab: 21.05.2022

- **NEU: EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz - EU-QuaDG**

Novellenbezeichnung: BGBl. I Nr. 257/2021 vom 31.12.2021

Inhalt: Es kommt zu:

+ Anpassungen an die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen, die Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie die Verordnung (EU) 2019/787 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken in Bezug auf geografische Angaben bei Spirituosen.

+ Präzisierung des Kontrollsystems: Genehmigungs-, Zulassungs-, Untersagungs- oder Anmeldeverfahren sind mit Ausnahmen vom Landeshauptmann durchzuführen.

+ Im Rahmen eines Eigenkontrollsystems sind Unternehmen verpflichtet die erforderlichen Aufzeichnungen zu führen

+ Herabsetzung der Geldstrafen für Verwaltungsübertretungen

In Kraft ab: 01.01.2022

- **ÄNDERUNG: Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz**

Novellenbezeichnung: BGBl. I Nr. 256/2021 vom 31.12.2021

Inhalt: Es kommt zu Klarstellungen in Bezug auf Kontrollen beim Eingang und der Einfuhr von Sendungen von Waren, nämlich zum Ort der Kontrolle und zur Befreiung der Bundesämter von Gebühren und Abgaben.

In Kraft ab: 01.01.2022

• **ÄNDERUNG: Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG**

Novellenbezeichnung: BGBl. I Nr. 256/2021 vom 31.12.2021

Inhalt: Es werden Vorgaben durch Anpassungen an EU-Bestimmungen bereinigt z.B. die Definition für Inverkehrbringen, Entfall diätischer Lebensmittel.

Zusätzlich erfolgen Anpassungen an die Kontrollvorgaben der EU, indem auch geschultes Personal in Zerlegungsbetrieben kontrollieren darf, die Aufgaben des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit z.B. auch für den Internethandel werden neu festgelegt, und es wurden Adaptionen beim mehrjährigen nationalen Kontrollplan und beim Jahresbericht vorgenommen.

Zusätzlich treten nationale Verordnungen außer Kraft, welche EU-rechtlich geregelt sind:

+ Verordnung über diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, BGBl. II Nr. 416/2000 mit 01.01.2022

+ Trans-Fettsäuren-Verordnung, BGBl. II Nr. 267/2009 mit 01.01.2022

+ Gebührentarifverordnung, BGBl. Nr. 189/1989, mit 01.01.2022

+ Verordnung über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, BGBl. II Nr. 68/2008 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 109/2014 mit 22.02.2022

In Kraft ab: 01.01.2022

UMWELTORGANISATIONSRECHT

• **ÄNDERUNG: Umweltförderungsgesetz**

Novellenbezeichnung: BGBl. I Nr. 202/2021 vom 13.12.2021

Inhalt: Budget für Zwecke der Umweltförderung wird im Inland angepasst.

In Kraft ab: 01.01.2022

UMWELTSTRAF- UND VERWALTUNGSRECHT

• **ÄNDERUNG: Strafgesetzbuch StGB**

Novellenbezeichnung: BGBl. I Nr. 201/2021 vom 10.12.2021

Inhalt: Folgende Änderungen wurden durch diese Novelle vorgenommen:

+ Die Legaldefinition vom "unbaren Zahlungsmittel" wird erweitert. Ab jetzt muss sie heißen: nichtkörperliche oder körperliche Vorrichtungen, Gegenstände oder Aufzeichnungen oder deren Kombination, ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel, die vor Fälschung oder missbräuchlicher Verwendung geschützt sind und die für sich oder in Verbindung mit einem oder mehreren Verfahren dem Inhaber oder Nutzer ermöglichen, Geld oder monetäre Werte zu übertragen, auch mittels digitaler Tauschmittel.

(Vorher: "jedes personengebundene oder übertragbare körperliche Zahlungsmittel, das den Aussteller erkennen lässt, durch Codierung, Ausgestaltung oder Unterschrift gegen Fälschung oder missbräuchliche Verwendung geschützt ist und im Rechtsverkehr bargeldvertretende Funktion hat oder der Ausgabe von Bargeld dient")

+ Ergänzung von Handlungsliste, die unter Strafe aufgrund der Missbrauch von Computerprogrammen stehen.

+ Verschärfung von Bestrafung aufgrund der Datenverarbeitungsmissbrauch

+ Änderung von strafrechtliche Verantwortung für kriminelle Handlungen in Rahmen von einer kriminellen

Technik + Recht

Bundesrecht

Vereinigung

+ Einfügung neuen Tatenkategorien die die strafrechtliche Verantwortung aufgrund betrügerischem Datenverarbeitungsmissbrauch stehen

+ Vorbereitung der Fälschung unbarer Zahlungsmittel wird bis zu 2 Jahren bestraft.

In Kraft ab: 11.12.2021

- **ÄNDERUNG: Strafgesetzbuch StGB**

Novellenbezeichnung: BGBl. I Nr. 242/2021 vom 31.12.2021

Inhalt: Anpassung der Sterbehilfe.

In Kraft ab: 01.01.2022

- **ÄNDERUNG: Strafprozessordnung (StPO)**

Novellenbezeichnung: BGBl. I Nr. 243/2021 vom 31.12.2021

Inhalt: Die Kronzeugenregelung wird gestärkt, indem auch ein Herantreten an Kriminalpolizei möglich sein soll und in Bezug auf Wettbewerbsverletzungen auf den Beitrag des Unternehmens zur Aufklärung einer Zuwiderhandlung und die aktive Mitwirkung der einzelnen Mitarbeiter daran. Die Kronzeugenregelung war befristet und wird bis 31.12.2028 verlängert.

In Kraft ab: 01.01.2022

Landesrecht

BURGENLÄNDISCHES LANDESRECHT

- **ÄNDERUNG: Bgld. Umgebungslärmschutzverordnung**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 85/2021 vom 07.12.2021

Inhalt: Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen werden als Anhang I eingeführt. Sie sind die Umsetzung von der Richtlinie 2020/367/EU zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EG im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm.

In Kraft ab: 17.12.2021

- **ÄNDERUNG: Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 95/2021 vom 28.12.2021

Inhalt: Einfügung von Bestimmungen über Nachteilsausgleich:

Die Gemeinde schließt mit den Inhabern der Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen die Verträge zur Abgeltung der materiellen und immateriellen Nachteile, die der Gemeinde durch deren Bau und Betrieb erwachsen.

Ausgenommen werden die Anlagen, deren Errichtung vor 29.12.2021 genehmigt wurde. Anzuwenden ist die Änderung nicht, wenn ein anhängiges Bewilligungsverfahren am 29.12.2021 eingeleitet war und für die vor dem 01.01.1997 abgeschlossenen Verträge.

In Kraft ab: 29.12.2021

KÄRNTNER LANDESRECHT

- **ÄNDERUNG: Kärntner Naturschutzgesetz 2002**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 78/2021 vom 09.11.2021

Inhalt: Es erfolgt eine Ausweitung, der Gründe eine Umweltbeschwerde erheben zu dürfen. Auch bei ausreichendem Interessen ist dies nun möglich, wenn z.B. Maßnahmen nicht reichend umgesetzt wurden.

Das Recht eine Umweltbeschwerde zu erheben wird auf weitere natürliche Personen ausgeweitet.

In Kraft ab: 10.11.2021

- **ÄNDERUNG: Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 98/2021 vom 15.12.2021

Inhalt: Folgende Änderungen wurden durch diese Novelle vorgenommen:

+ Einführung von neuen Begriffsbestimmungen:

- „endgültige Stilllegungen“
- „Engpassmanagement“
- „ENTSO (Strom)“
- „erneuerbare Energiequelle“ (Erweiterung)
- „Netzreserve“
- „temporäre saisonale Stilllegungen“
- „temporäre Stilllegungen“
- „Betriebsstätte“
- „Energie aus erneuerbaren Quellen“
- „Modernisierung (Repowering)“

+ Festlegung der neuen Ausnahmen von Genehmigungspflicht:

Die Elektrizitätswirtschaftsrechtliche Genehmigungspflicht besteht nicht für:

- die Errichtung und den Betrieb von Erzeugungsanlagen, deren Errichtung und Betrieb einer Bewilligung nach straßenrechtlichen Vorschriften bedarf.
 - Photovoltaikanlagen bis zu einer Fläche von 100 m², die in die Gebäudehülle integriert sind
 - die Errichtung und den Betrieb von Erzeugungsanlagen, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung, Nutzung und Abgabe von Wärme dienen
- Änderungen, die keine zusätzlichen Gefährdungen oder Belästigungen verursachen, sind der Behörde schriftlich anzuzeigen.
- Im Zweifel hat die Behörde auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob eine Änderung der Erzeugungsanlage einer Genehmigung bedarf.

+ Antrag auf Erteilung der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung muss anschließend:

- den Nachweis des Eigentums an den Grundstücken
- bei Photovoltaikanlagen eine schriftliche Stellungnahme der Gemeinde, dass das Vorhaben dem Flächenwidmungsplan entspricht
- Angaben zu Alternativen zur Schaffung neuer Erzeugungskapazitäten, zB durch Laststeuerung

oder Energiespeicherung

- im Falle von Windenergieanlagen eine schriftliche Stellungnahme der für die Angelegenheiten der Raumordnung zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung über die Einhaltung der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen

+ Bestimmungen betreffend die Genehmigung von Erzeugungsanlagen von erneuerbarer Energie werde eingefügt. Das Verfahren wird gestrafft und beschleunigt. Sie sind auf Verfahren anzuwenden, die nach dem 30.06.2021 anhängig werden.

+ Änderung der Voraussetzungen für die Erteilung der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Erzeugungsanlage

+ Einführung von Erklärung der Parteistellung in allen Verfahren im Rahmen dieses Gesetzes

+ Die Regelzonenführer ist verpflichtet regional und überregional die Berechnungen von grenzüberschreitenden Kapazitäten und deren Vergabe gemäß der Verordnung (EU) 2019/9 zu koordinieren

+ Änderung der Verpflichtungen der Verträge zwischen Regelzonenführer und die Erzeuger oder Entnehmer, die aufgrund der Vermeidung oder Beseitigung eines Netzengpasses entstehen.

+ Änderung bei der Erarbeitung des Netzentwicklungsplans von Übertragungsnetzbetreiber

+ Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW sind nicht mehr verpflichtet dem Regelzonenführer und der Regulierungsbehörde vorläufige und endgültige Stilllegungen ihrer Erzeugungsanlage anzuzeigen.

In Kraft ab: 01.01.2022

- **ÄNDERUNG: Kärntner Biomasse Zuschlagsverordnung**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 106/2021 vom 22.12.2021

Inhalt: Festsetzung des Kärntner Biomassezuschlages mit 00,00 vH zu den im § 2 Ökostromförderbeitragsverordnung 2020 festgesetzten Beträgen

In Kraft ab: 01.01.2022

NÖ LANDESRECHT

- **ÄNDERUNG: NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 68/2021 vom 04.11.2021

Inhalt: + Es werden einige Begriffe neu definiert und Verweise an die neue Rechtslage angepasst

+ Übertragungsnetzbetreiber haben der Regulierungsbehörde alle 2 Jahre einen 10-jährigen Netzentwicklungsplan vorzulegen- dabei sind die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten, die Interessen aller Marktteilnehmer zu berücksichtigen

+ Aufgaben des Regelzonenführers sind ua. die Ermittlung von Engpässen, Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen

In Kraft ab: 05.11.2021

- **ÄNDERUNG: NÖ Starkstromwegegesetz**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 68/2021 vom 04.11.2021

Inhalt: + Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

- Elektrische Leitungsanlagen bis 45000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1000 Volt
- Zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen
- Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45000 Volt

+ Die Leitungsdokumentation von bestehenden elektrische Leistungsanlagen unterliegt den Auskunfts- und Einsichtsrechten nach EWOG 2010

+ Die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen in Verfahren nach diesem Gesetz ist auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden

§ 3 Abs 2-4 ab 01.01.2022 in Kraft.

In Kraft ab: 05.11.2021

- **ÄNDERUNG: VO über die Kosten der feuerpolizeilichen Beschau**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 80/2021 vom 07.12.2021

Inhalt: Erhöhung der Tarife für die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau gemäß § 14 Abs. 1 und 2 NÖ FG 2015 durch die Rauchfangkehrerin oder den Rauchfangkehrer.

In Kraft ab: 01.01.2022

- **ÄNDERUNG: NÖ Lebensmittelkontrollgebührenverordnung**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 83/2021 vom 15.12.2021

Inhalt: Erhöhung der festgelegten Tarife aufgrund der Inflation.

In Kraft ab: 31.12.2021

- **ÄNDERUNG: NÖ Lebensmittelkontrollgebührenverordnung**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 86/2021 vom 15.12.2021

Inhalt: Erhöhung der Tarife für Lebensmittelkontrollen.

In Kraft ab: 01.01.2022

- **ÄNDERUNG: Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 88/2021 vom 22.12.2021

Inhalt: Die Höchsttarife für das Gewerbe der Rauchfangkehrer werden aktualisiert.

In Kraft ab: 01.01.2022

- **ÄNDERUNG: Verordnung über die Naturschutzgebiete**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 100/2021 vom 28.12.2021

Inhalt: Einfügung des Naturschutzgebietes "Bummermoos" in der Marktgemeinde Brand-Neunagelberg, Bezirk Gmünd.

In Kraft ab: 29.12.2021

OÖ-LANDESRECHT

- **NEU: Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das "Tanner Moor" in der Gemeinde Liebenau als Naturschutzgebiet festgestellt wird**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 115/2021 vom 30.11.2021

Inhalt: In der Gemeinde Liebenau, Bezirk Freistadt, wird das "Tanner Moor" als Naturschutzgebiet definiert. Eingriffe sind teilweise erlaubt.

In Kraft ab: 01.12.2021

- **NEU: Verordnung, mit der das "Tanner Moor" als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 116/2021 vom 30.11.2021

Inhalt: In der Gemeinde Liebenau, Bezirk Freistadt, wird das "Tanner Moor" als Europaschutzgebiet definiert und ein Landschaftspflegeplan erlassen. Eingriffe sind teilweise erlaubt (Verweis auf die Verordnung zur Festlegung des Naturschutzgebietes).

In Kraft ab: 01.12.2021

- **NEU: Verordnung, mit der die "Wiesengebiete im Freiwald" in den Gemeinden Grünbach, Liebenau, Sandl, St. Oswald, Weitersfelden und Windhaag bei Freistadt als Europaschutzgebiet bezeichnet werden**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 115/2021 vom 30.11.2021

Inhalt: Anpassung eines Verweises an die neue Verordnung zur Festlegung des "Tanner Moores" zum Naturschutzgebiet.

In Kraft ab: 01.12.2021

- **ÄNDERUNG: Oö Bau-Übertragungsverordnung**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 121/2021 vom 09.12.2021

Inhalt: Zur Verordnung, mit der für bestimmte Gemeinden die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei auf staatliche Behörden des Landes übertragen wird, werden zwei Gemeinden eingefügt: Ternberg (im Bezirk Steyr-Land) und Atzbach (im Bezirk Vöcklabruck)

In Kraft ab: 01.01.2022

- **NEU: Verordnung mit der ein Regionalprogramm zum Schutz von Tiefengrundwässern für die Trinkwassernutzung erlassen wird**
Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 130/2021 vom 17.12.2021
Inhalt: Erlassung von Regionalprogramm zum Schutz von Tiefengrundwässern für die Trinkwassernutzung.
In den Anlagen sind die Außengrenze des Widmungsgebietes in einem Übersichtslegeplan zusammen mit der parzellenscharfen Abgrenzung des Widmungsgebietes durch Detailpläne dargestellt.
Das Programm wird in wasserrechtlichen Verfahren berücksichtigt.
In Kraft ab: 18.12.2021
- **ÄNDERUNG: Oö Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung 2017**
Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 145/2021 vom 30.12.2021
Inhalt: Festlegung der neuen Höchstarife (Preisanpassung).
In Kraft ab: 01.01.2022
- **ÄNDERUNG: Oö Umgebungslärmschutzverordnung**
Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 147/2021 vom 30.12.2021
Inhalt: Es wird nur der Titel der Verordnung geändert, der neue Titel lautet: „Verordnung der Oö. Landesregierung über die Methoden und technischen Spezifikationen für die Erhebung des Umgebungslärms für Straßen (Oö. Umgebungslärmschutzverordnung- Straßen)“ (vorher: Die Verordnung der Oö. Landesregierung über die Methoden und technischen Spezifikationen für die Erhebung des Umgebungslärms (Oö. Umgebungslärmschutzverordnung).
In Kraft ab: 31.12.2021
- **NEU: Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das „Rannatal“ in den Gemeinden Neustift i.M. und Pfarrkirchen i.M. als Naturschutzgebiet festgestellt wird und mit der die Verordnung, mit der das „Obere Donau- und Aschachtal“ als Europaschutzgebiet bezeichnet**
Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 148/2021 vom 30.12.2021
Inhalt: Feststellung des „Rannatal“ Europaschutzgebietes.
In Kraft ab: 31.12.2021

SALZBURGER LANDESRECHT

- **ÄNDERUNG: Kehrтарif**
Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 89/2021 vom 15.11.2021
Inhalt: Es erfolgt die Anpassung des Kehrтарifes und Adaption der Indexmodalitäten.
In Kraft ab: 16.11.2021
- **ÄNDERUNG: Bau-Delegierungsverordnung für den Bezirk Zell am See**
Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 92/2021 vom 19.11.2021
Inhalt: Die Novelle adaptiert die Bau-Übertragungen betreffend die Gemeinde Viehofen.
In Kraft ab: 01.12.2021

• **ÄNDERUNG: Bau-Delegierungsverordnung für den politischen Bezirk St. Johann im Pongau**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 92/2021 vom 19.11.2021

Inhalt: Die Novelle adaptiert die Bau-Übertragungen betreffend die Gemeinden Kleinarl und St. Veit im Pongau.

In Kraft ab: 01.12.2021

• **ÄNDERUNG: Ökostromförderbeitrags-Zuschlagsverordnung**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 104/2021 vom 14.12.2021

Inhalt: Festsetzung des Ökostromförderbeitrags mit 0 v.H.

In Kraft ab: 01.01.2022

• **ÄNDERUNG: Salzburger Feuerwehrgesetz 2018**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 118/2021 vom 22.12.2021

Inhalt: Änderung im Bereich der Wahlen des Ortsfeuerwehrkommandanten bzw. der Ortsfeuerwehrkommandantin in Zusammenhang mit Ausbreitung des Coronavirus.

In Kraft ab: 23.12.2021

• **ÄNDERUNG: Salzburger Landeselektrizitätsgesetz**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 115/2021 vom 22.12.2021

Inhalt: In Umsetzung des Erneuerbaren Ausbau-Pakets werden zahlreiche Änderungen vorgenommen, um das Landesrecht an die Bundesbestimmungen anzugleichen. Dies betrifft insbesondere auch viele Begriffsbestimmungen wie Erneuerbare Energiegemeinschaft, Herkunftsnachweise etc.

Für die Netzbetreiber erfolgen viele Änderungen, unter anderem betreffend den Netzentwicklungsplan (Vorlage nunmehr alle 2 Jahre), Klarstellungen bei der Allgemeinen Anschlusspflicht (Veröffentlichung der Bedingungen für Erzeuger und Endverbraucher) sowie weiteren Maßnahmen zur Umsetzung eines sicheren, Verlässlichen und klimafreundlichen Netzbetriebes.

Betreffend Stromerzeugungsanlagen sind folgende Änderungen zu beachten:

+ Entfall der Anzeigepflicht der vorläufigen und endgültigen Stilllegungen von Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW

+ Änderung der Anerkennungsbestimmungen von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten

+ Anzeigepflicht für die geplante Errichtung oder Erweiterung von Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 150 kW und höchstens 500 kW

+ Anzeigepflicht für die geplante Modernisierung (Repowering) von Erzeugungsanlagen, die elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen (Leistung > 150 kW)

+ Änderung der erforderlichen Beilagen inkl. Digitalisierung und der Bewilligungsvoraussetzungen im Genehmigungsverfahren

+ erleichterte Beziehung von nicht amtlichen Sachverständigen

Bei Leitungsanlagen werde Ausnahmen des Bundesrechtes übernommen- Ausnahmen der Bewilligungspflicht bestehen für:

1. elektrische Leitungsanlagen bis 45.000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1.000 Volt;

2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische

Leitungsanlagen;

3. Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45.000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen;
4. Leitungsanlagen, die ausschließlich der Ableitung von Ökoenergie dienen;
5. Leitungsanlagen zur Stromversorgung von Bauprovisorien für die Bauzeit;
6. kurzfristige Leitungsprovisorien für die Dauer von längstens sechs Monaten zur Behebung von Störungen und Ausführung von Reparaturen an bewilligten Anlagen;
7. die Aufstellung mobiler Trafostationen samt dazugehöriger Leitungsanlagen zur Stromversorgung von Konzerten, Jahrmärkten udgl.

In Kraft ab: 01.01.2022

- **NEU: Gschwendter Moos-Europaschutzgebietsverordnung**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 126/2021 vom 23.12.2021

Inhalt: Erklärung eines neuen Europaschutzgebiets „Europaschutzgebiet Gschwendter Moos“ (vorher ein Teil des Naturschutzgebietes Wolfgangsee-Blinkingmoos).

Die Ausübung der traditionellen landwirtschaftlichen Nutzung und notwendige Pflegemaßnahmen, Ausübung der Jagd sind zulässig. Unzulässig bleiben die Errichtung von Wirtschaftsgebäuden, die Neuanlage von Wegen und Straßen sowie Änderungen der Kulturgattung.

In Kraft ab: 01.01.2022

- **ÄNDERUNG: Bau-Übertragungsverordnung 2013**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 98/2021 vom 02.11.2021

Inhalt: Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei, betreffend gewerbliche Betriebsanlagen, wird in folgenden Gemeinden auf die folgenden Bezirkshauptmannschaften übertragen:

+ Marktgemeinde Öblarn

+ Gemeinde Sankt Marein-Feistritz

In Kraft ab: 03.11.2021

STEIERMÄRKISCHES LANDESRECHT

- **ÄNDERUNG: Steiermärkisches Seveso-Betriebe Gesetz 2017 StSBG 2017**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 110/2021 vom 26.11.2021

Inhalt: Die Änderung verpflichtet die Betriebsinhaber zur Zusammenarbeit bezüglich der Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie zur Zusammenarbeit mit der Behörde, die für die Erstellung der externen Notfallpläne zuständig ist.

In Kraft ab: 27.11.2021

- **ÄNDERUNG: Steiermärkisches Pflanzenschutzmittelgesetz 2012**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 112/2021 vom 03.12.2021

Inhalt: Zu Pflanzenschutzgeräten, die einer wiederkehrenden Überprüfung unterzogen werden, werden die Granulatstreugeräte und Saatgutbeizgeräte zugefügt. Wenn das Kaufdatum oder Datum der Übergabe des Pflanzenschutzgerät nachgewiesen sein soll, dann kann es durch geeignete Unterlagen (z. B. Lieferschein) gemacht werden.

Anforderungen an die Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten werden als Anhang I neu erlassen.

In Kraft ab: 10.12.2021

- **ÄNDERUNG: Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2018 StRHV 2018**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 115/2021 vom 14.12.2021

Inhalt: Die Kehrtarife werden erneut ab 01.01.2022 festgesetzt- Anpassung an Teuerungsrate.

In Kraft ab: 01.01.2022

- **ÄNDERUNG: Steiermärkische Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2018 - StFIUGV 2018**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 120/2021 vom 20.12.2021

Inhalt: Anpassung der bestimmten Beiträge.

Gebühren, die nicht umfasst sind, gelten in der festgelegten Höhe weiter.

In Kraft ab: 01.01.2022

TIROLER LANDESRECHT

- **NEU: Verordnung betreffend das Landschaftsschutzgebiet Serles - Habicht - Zuckerhütli**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 151/2021 vom 15.11.2021

Inhalt: Im Langtitel sowie in den Abs. 1 und 2 des § 1 wird der Gemeindenname „Mühlbachtl“ durch den Gemeindennamen „Matrei am Brenner“ ersetzt.

In Kraft ab: 01.01.2022

- **ÄNDERUNG: Verordnung über die Ausnahme von der Verpflichtung zur Abholung biologisch verwertbarer Siedlungsabfälle**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 151/2021 vom 15.11.2021

Inhalt: Mühlbachtl und Pfons werden von der Liste im § 1 lit. a aufgehoben. Die Liste der Gemeinden nimmt von der Verpflichtung zur Abholung biologisch verwertbarer Siedlungsabfälle aus.

In Kraft ab: 01.01.2022

- **ÄNDERUNG: Landes-Feuerwehrgesetz 2001**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 161/2021 vom 22.11.2021

Inhalt: Die Änderung betrifft die Bildung von Freiwilligen Feuerwehren.

In Kraft ab: 22.11.2021

- **ÄNDERUNG: Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 161/2021 vom 22.11.2021

Inhalt: Zur Tarife für öffentliche Behandlungsanlagen wird die neue Verpflichtung für die Inhaber der öffentlichen Behandlungsanlage hinzugefügt.

Zu den Enteignungsvorschriften wird die Auflistung von Musternebenanlagen die Zufahrtsstraßen hinzugefügt.

In Kraft ab: 01.01.2022

- **ÄNDERUNG: Tiroler Katastrophenmanagementgesetz**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 161/2021 vom 22.11.2021

Inhalt: § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 3 werden aufgehoben. Sie beschrieben die Kundmachungspflicht im Bote für Tirol bezüglich der Bezirks- sowie Landes-Katastrophenschutzplan.

In Kraft ab: 01.01.2022

- **ÄNDERUNG: Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 161/2021 vom 22.11.2021

Inhalt: Die Bezeichnung der Europäischen Kommission namhaft gemachten Gebiete werden zusammen mit einer planlichen Darstellung ab 01.01.2021 im Verordnungsblatt für Tirol (vorher Bote für Tirol) verlautbart.

Zum Punkt Entschädigung für Ertragsminderungen durch die Ausweisung von Grundstücken als Schutzgebiete oder Anturdenkmäler: Raumordnungs- und baurechtlichen Vorschriften zulässige Bebauung von Grundstücken werden ab 01.01.2021 im Landesgesetzblatt bzw. im Verordnungsblatt für Tirol verlautbart.

In Kraft ab: 01.01.2022

- **ÄNDERUNG: Tiroler Raumordnungsgesetz 2016**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 161/2021 vom 22.11.2021

Inhalt: Es wird die Änderung des Kundmachungsform in dem Umlegungsverfahren geben. Alle Verordnungen müssen auf der Internetseite des Landes Tirol sowie an der Amtstafel der Gemeinde während zweier Wochen bekannt gemacht werden.

In Kraft ab: 01.01.2022

- **ÄNDERUNG: Tiroler Umweltprüfungsgesetz - TUP**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 161/2021 vom 22.11.2021

Inhalt: Artikel 9 Abs. 1 muss jetzt heißen:

“Nach der Erlassung von Plänen oder Programmen sind diese, sofern sie nicht ohnedies im Landesgesetzblatt oder im Verordnungsblatt für Tirol kundzumachen sind, in geeigneter Weise, insbesondere auf der Internetseite des Landes Tirol, kundzumachen.”

In Kraft ab: 01.01.2022

• **ÄNDERUNG: Tiroler Bauordnung 2018**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 165/2021 vom 23.11.2021

Inhalt: + Der Geltungsbereich und die Begriffsbestimmungen (Folientunnels und Weideunterstände) werden adaptiert, die Bestimmungen über Abstände baulicher Anlagen von Verkehrsflächen und Grundstücksgrenzen, behördliche Bewilligungen, Verfahrensbestimmungen und Vorübergehende Benützung von Nachbargrundstücken werden geändert.

+ Es wird ein Artikel 26 "Energieausweisdatenbank" eingeführt. Er beschreibt ein unabhängiges Kontrollsystem der Ausweise durch die Landesregierung und die Form der Kontrolle.

+ Eine neue Strafbestimmung betrifft den Aussteller eines Energieausweises, der seiner Pflicht nicht nachkommt, den Energieausweis elektronisch an die Datenbank zu übermitteln.

+ Hinsichtlich der Form der Planunterlagen wird die Planunterlagenverordnung 1998 durch die Bauunterlagenverordnung 2020 ersetzt

+ Die Artikel bezüglich Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Übergangsbestimmungen werden aktualisiert.

+ Auf die am 31. Mai 2020 bereits anhängigen Baubewilligungsverfahren und Verfahren aufgrund von Bauanzeigen sind § 2 Abs. 27 und 28, die §§ 21 bis 26, § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 4 lit. e in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2020 weiterhin anzuwenden. (d.h. ältere Begriffsbestimmungen, Bauvorschriften-, Planunterlagen- und Baubewilligungsregulationen)

In Kraft ab: 01.01.2022

• **ÄNDERUNG: Tiroler Raumordnungsgesetz 2016**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 164/2021 vom 23.11.2021

Inhalt: Das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 wird in verschiedenen Teilen geändert. Im ersten Teil betreffen die Änderungen das Verfahren zur Änderung von Raumordnungsprogrammen (§ 10), die Ausnahmen von Raumordnungsprogrammen (§ 11), die Aufgaben der Planungsverbände (§ 24 Abs.), den Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung (§ 27), der Bestandsaufnahme (§ 28) und das örtliche Raumordnungskonzept (§§ 31 bis 31d)

Im zweiten Teil betreffen die Änderungen:

+ Voraussetzungen bezüglich der Anbringung von Photovoltaikanlagen.

In: dem Wohngebiet, dem Gewerbe- und Industriegebiet und Mischgebieten sowie in Sonderflächen, Freiland, Vorbehaltsflächen für den Gemeinbedarf und Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau wird das gleiche Satz bei jedem hinzugefügt: „Weiters ist die Anbringung von Photovoltaikanlagen auf Flachdächern zulässig, sofern ihre Neigung höchstens 15° beträgt; dabei hat bei Flachdächern ohne Attika der jeweilige Abstand zum Dachrand hin zumindest der Aufbauhöhe der Photovoltaikanlage zu entsprechen.“

+ Verfahren zur Erlassung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen, Verfahren zur Änderung des örtlichen und des Flächenwidmungsplanes und Anhängige Verfahren zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes werden geändert. Jede Änderung wird bezüglich Gefährdungsbereich von Seveso-Betrieben eingefügt.

+ Ziele von Sonderflächen für Beherrbergungsgrößbetriebe werden ergänzt.

+ die Liste von Objekten, die zur Errichtung in Freiland erlaubt sind, wird ergänzt.

+ Zweckbildung des Fondsvermögens als Artikel 108 wird eingefügt.

In Kraft ab 01.01.2022

+ Am 31. Dezember 2021 in Geltung stehende Verordnungen der Landesregierung nach § 31d Abs. 1 oder 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 114/2021, mit denen eine längere Frist zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes festgelegt wird, bleiben aufrecht. Auf diese ist § 31d Abs. 1 bzw. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 114/2021 weiter anzuwenden. Eine längere Frist nur insoweit festgelegt werden, als dadurch eine insgesamt 14-jährige Frist für die Fortschreibung nicht überschritten wird.

In Kraft ab: 01.01.2022

• **ÄNDERUNG: Rauchfangkehrertarif 2022**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 175/2021 vom 13.12.2021

Inhalt: Der Rauchfangkehrertarif für das Jahr 2022 wird erlassen.

In Kraft ab: 01.01.2022

• **ÄNDERUNG: Verordnung über die Ausnahme von der Verpflichtung zur Abholung biologisch verwertbarer Siedlungsabfälle**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 176/2021 vom 14.12.2021

Inhalt: Zu Gemeinden, die bis zum 31.12.2025 von der Verpflichtung zur Abholung biologisch verwertbarer Siedlungsabfälle ausgenommen sind, wird Oberberg am Brenner im Innsbruck-Land eingefügt.

In Kraft ab: 01.01.2022

• **ÄNDERUNG: Tiroler Raumordnungsgesetz 2016**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 179/2021 vom 17.12.2021

Inhalt: Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Weerberg wird mit 14 Jahren festgelegt.

In Kraft ab: 18.12.2021

• **ÄNDERUNG: Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 190/2021 vom 21.12.2021

Inhalt: Folgende Änderungen wurden durch diese Novelle vorgenommen:

+ Von der Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen sind ausgenommen:

- elektrische Leitungsanlagen bis 45.000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1.000 Volt (Mindestgrenze)
- unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen

+ Einführung von folgenden Begriffsbestimmungen:

- Aggregierung
- Bürgerenergiegemeinschaft
- Demonstrationsprojekt
- Energiespeicherung im Elektrizitätsnetz
- Energieeffizienz an erster Stelle
- Energieeffizienz
- Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft

Landesrecht

- Herkunftsnachweis
 - Repowering
- + Berichtigung in der Überschrift des 2. Teils
- + Statt „Lichteinwirkung“ muss es heißen „Licht- und Schatteneinwirkung“
- + Einrichtung der Stromerzeugungsanlagen, elektrische Leitungsanlagen, Umwandlungs- und Energiespeicheranlagen muss keinem Raumordnungsprogramm widersprechen.
- + Einer Bewilligung der Behörde bedürfen die Errichtung und jede wesentliche Änderung von
- Stromerzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 250 kW Freileitungen mit einer Spannung von mehr als 1 kV, sonstige elektrische Leitungsanlagen mit einer Spannung von mehr als 45 kV, zu Eigenanlagen gehörige Leitungsanlagen, Leitungsprovisorien zur Behebung von Störungen, zur Ausführung von Reparaturen an bewilligten Anlagen für die Dauer von längstens sechs Monaten
 - Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas und
 - Energiespeicheranlagen mit einer Kapazität von mehr als 1 MWh
- + Errichtung oder Änderung der Stromerzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW bis höchstens 250 kW (vorher 25 kW- 250 kW) ist anzeigepflichtig.
- + Einfügung von besonderen Verfahrensbestimmungen für Erzeugungsanlagen von erneuerbarer Energie, Anlaufstelle
- Beschrieben sind amtliche Beratung und Unterstützung, Verfahrenshandbuch, Anlaufstelle, Interessenkonflikte
- + Für die Errichtung von bewilligungspflichtigen Anlagen (Stromerzeugungsanlagen, elektrische Leitungsanlagen, Umwandlungs- und Energiespeicheranlagen) kann enteignet werden.
- + Netzzugang kann nicht für einen Kunden verweigert werden, der in dem System, aus dem die Lieferung erfolgt oder erfolgen soll, nicht als netzzugangsberechtigter Kunde gilt
- + Netzzugang kann nicht aufgrund der Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen oder aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien
- + Die Übertragungsnetzbetreiber haben der Regulierungsbehörde alle zwei Jahre (vorher jährlich) einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan für das Übertragungsnetz zur Genehmigung vorzulegen
- + Die Betreiber von Verteilernetzen sind verpflichtet:
- ihre Verteilernetze vorausschauend und im Sinn der nationalen und europäischen Klima- und Energieziele weiterzuentwickeln
 - Optionen zur Einbindung von ab- oder zuschaltbaren Lasten für den Netzbetrieb in ihrem Netzgebiet zu prüfen und bei Bedarf an die Bundesministerin für Klimaschutz zu melden
 - der Regulierungsbehörde Auskunft über Netzzutrittsanträge und Netzzutrittsanzeigen zu geben
- Allgemeine Bedingungen zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen mit Endverbrauchern und Erzeugern privatrechtliche Verträge über den Netzanschluss abzuschließen (Einführung von Allgemeiner Anschlusspflicht)
- + Herkunftsnachweise für Strom aus Ausland werden im Zweifelsfall von der Regulierungsbehörde (vorher Landesregierung) überprüft und anerkannt.

In Kraft ab: 22.12.2021

- **ÄNDERUNG: Tiroler Starkstromwegegesetz 1969**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 191/2021 vom 21.12.2021

Inhalt: Folgende Änderungen wurden durch diese Novelle vorgenommen:

+ Neue Definition von Elektrische Leitungsanlagen

+ Neue Ausnahme von Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen:

1. elektrische Leitungsanlagen bis 45.000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1.000 Volt,

2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen und

3. Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45.000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen.

+ Die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen in Verfahren nach diesem Gesetz ist auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs 2 und 3 AVG zulässig.

+ Die Kosten der Durchführung der Verfahren sind vom Bewilligungswerber zu tragen.

In Kraft ab: 22.12.2021

VORARLBERGER LANDESRECHT

- **ÄNDERUNG: Baueingabeverordnung**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 68/2021 vom 23.11.2021

Inhalt: Die Artikel 1, 3, 4, werden geändert.

+ Die Anforderungen des Bauantrags bezüglich des Energieausweises werden genauer definiert.

+ Der Inhalt der Baubeschreibung wird genauer festgesetzt.

+ Anpassung der OIB-Richtlinien auf die Fassung 2019 (vorher 2015)

+ Inhalte für einen Energieausweis für sonstige konditionierte Gebäude werden festgelegt.

+ Die Formulare für den Energieausweis für Wohngebäude und für Nicht-Wohngebäude werden durch neue Versionen ersetzt. Ein neues Formular für den Energieausweis für sonstige konditionierte Gebäude wird dem Anhang angefügt.

In Kraft ab: 01.01.2022

- **ÄNDERUNG: Bautechnikverordnung**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 67/2021 vom 23.11.2021

Inhalt: + Die Änderung führt die OIB-Richtlinien in der Fassung 2019 ein. (vorher 2015)

+ Die landesrechtlichen Zusätze bzw. Abänderungen werden insbesondere betreffend Gesamtenergieeffizienz angepasst.

+ Es werden Verpflichtungen zu einer gebäudeexternen Infrastruktur für die elektronische Kommunikation (Internetausbau durch Verrohrung ab der Grundstücksgrenze) und zur Errichtung einer Ladeinfrastruktur für Fahrräder bei Wohngebäuden bzw. kombinierte Wohn- und Nichtwohngebäude festgelegt

In Kraft ab: 01.01.2022

- **ÄNDERUNG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 76/2021 vom 07.12.2021

Inhalt: Die Änderung ist die Umsetzung von Bestimmungen der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie bezüglich der Ausnahmegründe von Erhaltung seltener oder bedrohter Arten von Tieren und Vögeln in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet.

In Kraft ab: 08.12.2021

- **ÄNDERUNG: Baugesetz**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 83/2021 vom 22.12.2021

Inhalt: Verlängerung von COVID-Maßnahmen.

In Kraft ab: 31.12.2021

WIENER LANDESRECHT

- **ÄNDERUNG: Wiener Biomassezuschlag - Verordnung 2021 (Wr. BZ-VO 2021)**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 59/2021 vom 24.11.2021

Inhalt: Die Verordnung wird aufgehoben.

In Kraft ab: 30.11.2021

- **ÄNDERUNG: Wiener Kanalanlagen- und Einmündungsgebührengesetz**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 64/2021 vom 03.12.2021

Inhalt: Es gibt nunmehr eine Abkürzung für dieses Gesetz "KEG".

Die Adaptionen betreffen die Ausweitung der Anschlusspflicht auch für bestehende Bauten (bisher nur Bauplätze bzw. Baulose), sofern die Möglichkeit gegeben ist und max. 30 m zum Kanal gegeben sind.

Zusätzlich wird neu eingefügt, dass die Stadt Wien berechtigt ist im Zuge von Kanalarbeiten auch geringfügige Anpassungen beim Hauskanal durchzuführen, der im Eigentum des Liegenschaftseigentümers steht. Dies soll derartige Arbeiten vereinfachen.

In Kraft ab: 04.12.2021

- **ÄNDERUNG: Bauordnung für Wien**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 70/2021 vom 13.12.2021

Inhalt: Es kommt zu Änderungen betreffen die Bauklasse I:

+ Einschränkung der Bebaubarkeit

+ Die bebaute Grundfläche in der Bauklasse I darf nicht mehr als 350 m² betragen (vorher 470 m²)

+ In die Abstandsflächen darf mit Gebäuden in Wohngebieten der Bauklasse I in der offenen Bauweise auf höchstens die halbe Gebäudehöhe der der Nachbargrenze zugewandten Gebäudefront mit einer Frontlänge von maximal 15 m an die jeweilige Nachbargrenze herangerückt werden, wobei der Abstand mindestens 3 m betragen muss. In den anderen Bauklassen darf in die Abstandsflächen mit Gebäuden auf höchstens die Hälfte des Abstandes an die Nachbargrenzen herangerückt werden.

+ Verringerung der Ausnahmen von höchstzulässigen Gebäudehöhen im Rahmen der Bauklasse I für nicht zur Straße gerichtete Giebelflächen um die Hälfte

+ In der Bauklasse I können nur mehr 25 m² pro Giebelfläche bzw 50 m² pro Gebäude gebaut werden

Zusätzlich werden Bestimmungen für Seveso-Anlagen aufgenommen:

+ Einfügung von neuer Verpflichtung für Betreiber von Seveso-Betrieben zur Risikoinformationen dem Magistrat vorzulegen.

+ Nutzungsänderung und die wesentliche Änderung bedürfen einer Bewilligung

Sonstige Änderungen betreffen:

+ Erweiterung der Bewilligungsfreiheit für das Aufstellen von Containern

+ Beschränkung der zulässigen Firsthöhe auf 4,5 m (der oberste Abschluss des Daches darf keinesfalls mehr als 4,5 m überhalb der zulässigen Gebäudehöhe liegen)

+ Adaption der Strafe für Gebäude abrisse ohne Bewilligung

+ Ergänzungen bei der Apartbestellung

In Kraft ab: 14.12.2021

• **ÄNDERUNG: Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz - KKG**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 68/2021 vom 13.12.2021

Inhalt: Es kommt zur Anpassung der Definition der Gebührenpflichtigen sowie der Gebührenpflicht im Anklang mit Wasserversorgungsgesetz. Außerdem werden Datenschutzbestimmungen ergänzt.

In Kraft ab: 01.01.2022

• **ÄNDERUNG: Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 - WEIWG 2005**

Novellenbezeichnung: LGBl. Nr. 73/2021 vom 13.12.2021

Inhalt: Folgende Änderungen wurden durch diese Novelle vorgenommen:

+ Zu Zielen dieses Gesetzes wird die Überwachung von Entwicklungen in der Nachbarschaft von Anlagen, die Energieeffizienzbestimmungen unterliegen

+ Einführung von neuen Begriffsbestimmungen:

- „endgültige Stilllegungen“
- „Engpassmanagement“
- „Netzreserve“
- „saisonaler Netzreservevertrag“
- „temporäre saisonale Stilllegungen“
- „temporäre Stilllegungen“

+ Die Errichtung, Änderung und der Betrieb einer Fotovoltaikanlage ist anzeigepflichtig. Falls in das öffentliche Netz eingespeist werden soll oder die Anlage mit dem Netz gekoppelt ist, muss der Anzeige eine Bestätigung der Netzbetreiberin oder des Netzbetreibers über den geplanten Anschluss der Anlage an das Verteilernetz anschließen.

+ Allgemeine Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers werden aktualisiert. Sie sind jederzeit verpflichtet auf Aufforderung der Behörde nachzuweisen, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat um schwere Unfälle zu vermeiden.

+ Bei der Neuerrichtung oder Änderung der Kleinsterzeugungsanlagen ist die Behörde verpflichtet, die Öffentlichkeit über das betreffende Projekt zu informieren. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens werden der Inhalt des Bescheides und die Gründe sowie Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen im

Technik + Recht

Landesrecht

Internet (unter: www.gemeinderecht.wien.at) öffentlich zugänglich gemacht.

+ Neue Aspekte der Standardregeln für die Übernahme der Teilung der Kosten für technische Anpassungen sind zu veröffentlichen.

+ Die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen ist die neue Pflicht für Regelzonenführer

In Kraft ab: 14.12.2021

EU-Recht

ABFALLRECHT (EU-RECHT)

- **ÄNDERUNG: RL Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ROHS**

Novellenbezeichnung: Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1978 vom 15.11.2021

Inhalt: Diethylhexylphthalat (DEHP), Benzylbutylphthalat (BBP), Dibutylphthalat (DBP) und Diisobutylphthalat (DIBP) in Ersatzteilen, die aus medizinischen Geräten, einschließlich In-vitro-Diagnostika, und deren Zubehör ausgebaut und für die Reparatur und Wiederinstandsetzung derartiger Geräte und deren Zubehör verwendet werden, werden zu Verwendungen angefügt, die in Bezug auf medizinische Geräte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente erlaubt sind. Sie werden erlaubt, unter der Bedingung, dass die Wiederverwendung in einem überprüfbar geschlossenen zwischenbetrieblichen System erfolgt und jede Wiederverwendung den Verbrauchern mitgeteilt wird. D.h. der Anhang der IV der Richtlinie 2011/65/EU wird geändert.

Die Erlaubnis läuft am 21.07.2028 ab.

In Kraft ab: 15.11.2021

ANLAGENRECHT UND PRODUKTVORSCHRIFTEN (EU-RECHT)

- **ÄNDERUNG: DB über die harmonisierten Normen für Spielzeug zur Unterstützung der Richtlinie 2009/48/EG**

Novellenbezeichnung: Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1992 vom 24.11.2021

Inhalt: + Das Europäische Komitee für Normung hat die harmonisierten Normen für Spielzeug überarbeitet. Die Fundstellen der Normen werden zur Unterstützung der Richtlinie 2009/48/EG im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

+ Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/867 wird aufgehoben. Fundstellen harmonisierter Normen, die zur Unterstützung der Richtlinie 2009/48/EG erarbeitet wurden, werden derzeit mit den Durchführungsbeschlüssen (EU) 2021/867 und (EU) 2019/1728 der Kommission (7) veröffentlicht.

+ Daher gilt der Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/867 jedoch weiterhin für die Fundstellen der harmonisierten Normen für Spielzeug zur Unterstützung der Richtlinie 2009/48/EG, die in Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1992 aufgeführt sind, bis zu den in diesem Anhang festgelegten Zeitpunkten.

+ Daher gilt Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1728 weiterhin für die Fundstellen der harmonisierten Normen für Spielzeug zur Unterstützung der Richtlinie 2009/48/EG, die in Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1992 aufgeführt sind, bis zu den in diesem Anhang festgelegten Zeitpunkten.

In Kraft ab: 24.11.2021

CHEMIKALIENRECHT (EU-RECHT)

- **ÄNDERUNG: CLP-VO: VO über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen**

Novellenbezeichnung: Delegierte Verordnung (EU) 2021/1962 vom 11.11.2021

Inhalt: Berichtigung des Anhangs VI "Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe":

Drei Stoffe enthalten Fehler hinsichtlich des Signalworts. Irrtümlich wurde der Signalwortcode "Dgr" (die Abkürzung von "Danger" bzw. "Gefahr") statt "Warning" ("Achtung"), das dem Signalwortcode "Wng" entspricht.

Die vorgenannte Stoffe sind:

1. Pentakalium 2,2',2'',2''',2''''- (ethan-1,2- diylnitriilo)pentaacetat,
2. N-Carboxymethyliminobis(ethylennitriilo)-tetraessigsäure
3. Pentanatrium-(carboxylatomethyl)iminobis(ethylennitriilo)tetraacetat

Die Anbieter sollten die Berichtigungen von der vorliegenden Verordnung freiwillig umsetzen.

Da der fehlerhafte Signalwortcode einer höheren Gefahrenklasse entspricht, werden die Anbieter nicht verpflichtet, die Kennzeichnungsetiketten und Verpackungen von Stoffen und Gemisch zu ändern, sobald sie im Einklang mit bisheriger Version waren.

In Kraft ab: 16.11.2021

- **ÄNDERUNG: REACH-Verordnung**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2021/2030 vom 22.11.2021

Inhalt: Der Anhang XVII der REACH Verordnung wird geändert. Der Stoff N,N-Dimethylformamid:

+ darf nach dem 12.12.2023 nicht als Stoff, als Bestandteil anderer Stoffe oder in Gemischen in Konzentrationen von $\geq 0,3\%$ in Verkehr gebracht werden es sei denn die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender haben DNEL-Werte für die Exposition von Arbeitnehmern von 6 mg/m³ bei Inhalation und von 1,1 mg/kg/Tag bei Aufnahme über die Haut in die einschlägigen Stoffsicherheitsberichte und Sicherheitsdatenblätter aufgenommen.

+ darf nach dem 12.12.2023 nicht als Stoff, als Bestandteil anderer Stoffe oder in Gemischen in Konzentrationen von $\geq 0,3\%$ hergestellt oder verwendet werden es sei denn, die Hersteller und nachgeschalteten Anwender treffen geeignete Risikomanagementmaßnahmen und sorgen für angemessene Verwendungsbedingungen, die gewährleisten, dass die Exposition von Arbeitnehmern unter den in Punkt 1 angegebenen DNEL-Werten liegt.

+ Abweichend von den Punkten 1 und 2 gelten die darin festgelegten Verpflichtungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung oder für die Verwendung als Lösungsmittel für das Beschichten von Textilien und Papiermaterialien mit Polyurethan im direkten oder im Transferverfahren oder für die Herstellung von Polyurethanmembranen ab dem 12.12.2024 und für das Inverkehrbringen zur Verwendung oder für die Verwendung als Lösungsmittel für das Trocken- und Nassspinnen synthetischer Fasern ab dem 12.12.2025.

In Kraft ab: 13.12.2021

- **ÄNDERUNG: REACH-Verordnung**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2021/2045 vom 24.11.2021

Inhalt: Der Anhang XIV (zulassungspflichtige Stoffe) wird geändert. Zu den Weichmachern Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Benzylbutylphthalat (BBP), Dibutylphthalat (DBP) und Diisobutylphthalat (DIBP) werden neue Eigenschaften hinzugefügt, die die Verwendung von den Stoffen beschränken.

In Kraft ab: 14.12.2021

- **ÄNDERUNG: CLP-VO: VO über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen**

Novellenbezeichnung: Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/217 vom 09.12.2021

Inhalt: Seite 8, Anhang III Nummer 1 Buchstabe b zur Anfügung von Anmerkung 10 in Anhang VI Teil 1 Nummer 1.1.3.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

+ Anstatt: "Anmerkung 10: Die Einstufung als "karzinogen bei Einatmen" gilt nur für Gemische in Form von Pulver mit einem Gehalt von mindestens 1 % Titandioxid in Partikelform oder eingebunden in Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von $\geq 10 \mu\text{m}$."

+ muss es heißen: "Anmerkung 10: Die Einstufung als "karzinogen bei Einatmen" gilt nur für Gemische in Pulverform mit einem Gehalt von mindestens 1 % Titandioxid in Partikelform oder eingebunden in Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von $\geq 10 \mu\text{m}$."

In Kraft ab: 10.12.2021

- **ÄNDERUNG: REACH-Verordnung**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2021/2204 vom 14.12.2021

Inhalt: Es wird das Inverkehrbringungs- sowie die Verwendungsverbot durch Abgabe an die breite Öffentlichkeit von neuen Stoffen, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend ("CMR") eingestuft werden.

In Kraft ab: 04.01.2022

- **ÄNDERUNG: REACH-Verordnung**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2021/2204 vom 14.12.2021

Inhalt: Es wird das Inverkehrbringungs- sowie die Verwendungsverbot durch Abgabe an die breite Öffentlichkeit von neuen Stoffen geben, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend ("CMR") eingestuft werden.

Siliciumcarbidfasern (mit Durchmesser $< 3 \mu\text{m}$, Länge $> 5 \mu\text{m}$ und Seitenverhältnis = 3:1)

+ Dibenz[def,p]chrysen; Dibenz[a,l]pyren

+ Tetrafluorethylen

+ 1,4-Dioxan

+ m-Bis(2,3-epoxypropoxy)benzol; Resorcinoldiglycidylether

+ 7-Oxa-3-oxiranylbicyclo[4.1.0]heptan; 1,2-Epoxy-4-epoxyethylcyclohexan; 4-Vinylcyclohexendiepoxyd

+ 2,2-Bis(brommethyl)propan-1,3-diol

+ Natrium-N-(hydroxymethyl)glycinat; [aus Natrium-N-(hydroxymethyl)glycinat freigesetztes Formaldehyd]

- + Butanonoxim; Ethylmethylketoxim; Ethylmethylketonoxim
 - + N-(hydroxymethyl)acrylamid; Methylolacrylamid; [NMA]
 - + 2,2-Bis(brommethyl)propan-1,3-diol
 - + N-(hydroxymethyl)acrylamid; Methylolacrylamid; [NMA]
 - + Mancozeb (ISO); Manganethylen-bis(dithiocarbamat) (polymer), Komplex mit Zinksalz
 - + Tris(2-methoxyethoxy)vinylosilan; 6-(2-Methoxyethoxy)-6-vinyl-2,5,7,10-tetraoxa-6-silaundecan
 - + Dichlordioctylstannan
 - + Dioctylzinndilaurat; [1]
 - + Stannan, Dioctyl-, Bis(kokos-acyloxy)derivate [2]
 - + 7-Oxa-3-oxiranylbicyclo[4.1.0]heptan; 1,2-Epoxy-4-epoxyethylcyclohexan; 4-Vinylcyclohexendiepoxyd
 - + Iprconazol (ISO); (1RS,2SR,5RS;1RS,2SR,5SR)-2-(4-Chlorbenzyl)-5-isopropyl-1-(1H-1,2,4-triazol-1-ylmethyl)cyclopentanol
603-237-00-3
 - + Bis(2-(2-methoxyethoxy)ethyl)ether; Tetraethylenglycoldimethylether
 - + 6,6'-Di-tert-butyl-2,2'-methylendi-p-kresol; [DBMK]
 - + 2-(4-tert-Butylbenzyl)propionaldehyd
 - + Diisooctylphthalat
 - + 2-Methoxyethylacrylat
 - + Dimethomorph (ISO); (E,Z)-4-(3-(4-Chlorphenyl)-3-(3,4-dimethoxyphenyl)acryloyl)morpholin
 - + 1,2,4-Triazol
 - + Pyrithion-Zink; (T-4)-bis[1-(hydroxy-.kappa.O)pyridin-2(1H)-thionat-.kappa.S]zink
 - + Flurochloridon (ISO); 3-Chlor-4-(chlormethyl)-1-[3-(trifluormethyl)phenyl]pyrrolidin-2-on
 - + 3-Methylpyrazol
 - + Bis(a,a-dimethylbenzyl)peroxid
 - + CMR-Stoffe werden entweder als Kategorie 1A oder 1B eingestuft.
- In Kraft ab: 04.01.2022

ELEKTRO- UND EXPLOSIONSSCHUTZ (EU-RECHT)

• ÄNDERUNG: DB über die harmonisierten Normen für elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen

Novellenbezeichnung: Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2273 vom 21.12.2021

Inhalt: Änderung der harmonisierten Normen:

- + für elektrische Ausrüstung von Maschinen
- + für elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke
- + für Niederspannungsschaltgeräte
- + für Leitungsschutzschalter und dergleichen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke
- + für elektrische Mess-, Steuer-, Regel- und Laborgeräte

- + für Geräteschalter
 - + für Überspannungsschutzgeräte für Niederspannung
 - + für Licht und Beleuchtung.
- In Kraft ab: 22.12.2021

ENERGIERECHT (EU-RECHT)

- **NEU: RL zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen**

Novellenbezeichnung: Delegierte Verordnung (EU) 2021/2003 vom 17.11.2021

Inhalt: Mit dieser Verordnung wird die Plattform der Union für die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energie (Union renewable development platform, URDP) eingerichtet. Die Verordnung definiert die Begriffsbestimmungen für Zwecke dieser Verordnung. Sie zeigt Ziele und Funktionen der Plattform sowie die Datenübermittlung zwischen die Mitgliedstaaten und die URDP.

In Kraft ab: 21.11.2021

KESSELRECHT (EU-RECHT)

- **ÄNDERUNG: DB über die harmonisierten Normen für Druckgeräte zur Unterstützung der Richtlinie 2014/68/EU**

Novellenbezeichnung: Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2272 vom 21.12.2021

Inhalt: Die harmonisierte Normen hinsichtlich der Werkstoffe für unbefeuerte Druckbehälter, Konstruktion von unbefeuerten Druckbehältern und Anforderungen an die Konstruktion und Herstellung von Druckbehältern und Druckbehältern aus Gusseisen mit Kugelgrafit geändert.

In Kraft ab: 21.06.2023

LEBENSMITTELRECHT (EU-RECHT)

- **ÄNDERUNG: VO über kosmetische Mittel**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2021/1902 vom 03.11.2021

Inhalt: Aufnahme von CMR Stoffen in die Liste der verbotenen Stoffe für kosmetische Lebensmittel.

Gültig ab 01.03.2022

In Kraft ab: 23.11.2021

- **ÄNDERUNG: VO Aromen und bestimmte Lebensmittelzusatzstoffe mit Aromaeigenschaften**

Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2021/1916 vom 04.11.2021

Inhalt: Im Anhang wird ein Eintrag für FL-Nr. 16.130 eingefügt und die Verwendung des Stoffes 4-Amino-5-(3-(isopropylamino)-2,2-dimethyl-3-oxopropoxy)-2-methylchinolin-3-carbonsäure und seines Hemisulfat-Monohydrat-Salzes als Aromastoffe unter den festgelegten Bedingungen zugelassen.

In Kraft ab: 25.11.2021

- **ÄNDERUNG: VO Aromen und bestimmte Lebensmittelzusatzstoffe mit Aromaeigenschaften**
Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2021/1917 vom 04.11.2021
Inhalt: Der Aromastoff 2-(4-Methylphenoxy)-N-(1H-pyrazol-3-yl)-N-(thiophen-2-ylmethyl)acetamid ist nicht zum Verkauf an den Endverbraucher zugelassen. Auf den Verpackungen sind die Angaben "Enthält den Stoff FL 16.133. Zur Vermeidung von Phototransformation vor Licht schützen" oder "Lichtgeschützt lagern" zu machen. Im Anhang zur Verordnung wird eine Eintrag eingefügt, der die Verwendung als Aromastoff in Lebensmittelkategorien regelt.
In Kraft ab: 25.11.2021
- **ÄNDERUNG: VO Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien**
Novellenbezeichnung: Berichtigung ABL L 398 (2021) vom 11.11.2021
Inhalt: + Anstatt:
"m) zugelassene Mischfuttermittelbetriebe, die gemäß Kapitel IV Abschnitt G Buchstabe b Mischfuttermittel für Geflügel herstellen, die verarbeitetes tierisches Schweine-Protein enthalten;
n) zugelassene Mischfuttermittelbetriebe, die gemäß Kapitel IV Abschnitt H Buchstabe b Mischfuttermittel für Schweine herstellen, die verarbeitetes tierisches Geflügel-Protein enthalten;"
+ muss es heißen:
„m) zugelassene Mischfuttermittelbetriebe, die gemäß Kapitel IV Abschnitt G Buchstabe d Mischfuttermittel für Geflügel herstellen, die verarbeitetes tierisches Schweine-Protein enthalten;
n) zugelassene Mischfuttermittelbetriebe, die gemäß Kapitel IV Abschnitt H Buchstabe d Mischfuttermittel für Schweine herstellen, die verarbeitetes tierisches Geflügel-Protein enthalten“
In Kraft ab: 12.11.2021
- **ÄNDERUNG: DVO zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel**
Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2021/1974 vom 12.11.2021
Inhalt: Getrocknete Früchte von Synsepalum dulcificum sind als neuartiges Lebensmittel klassifiziert.
In Kraft ab: 15.11.2021
- **NEU: DVO zur Genehmigung des Inverkehrbringens getrockneter Früchte von Synsepalum dulcificum als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283**
Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung 2021/1974 vom 12.11.2021
Inhalt: Getrockneter Früchte von Synsepalum von Synsepalum dulcificum werden als Lebensmittel zugelassen.
Für die Dauer von fünf Jahren ab dem 5. Dezember 2021 darf nur der ursprüngliche Antragsteller (Unternehmen: Medicinal Gardens S.L Marqués de Urquijo 47, 1° D, Office 1, Madrid, 28008, Spanien) das neuartige Lebensmittel in der Union in Verkehr bringen.
In Kraft ab: 06.12.2021

- **ÄNDERUNG: DVO zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel**

Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2021/1974 vom 15.11.2021

Inhalt: Getrocknete Früchte von *Synsepalum dulcificum* werden in die Unionsliste der zugelassenen neuartigen Lebensmittel aufgenommen.

In Kraft ab: 06.12.2021

- **NEU: DVO zur Genehmigung des Inverkehrbringens von gefrorener, getrockneter und pulverförmiger *Locusta migratoria* als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283**

Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2021/1975 vom 15.11.2021

Inhalt: + Gefrorene, getrocknete und pulverförmige *Locusta migratoria* wird in die Unionsliste der zugelassenen neuartigen Lebensmittel der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 aufgenommen.

+ Für die Dauer von fünf Jahren ab dem 5. Dezember 2021 darf nur der ursprüngliche Antragsteller (Unternehmen: Fair Insects BV, Industriestraat 3, 5107 NC Dongen, Niederlande) das neuartige Lebensmittel in der Union in Verkehr bringen.

In Kraft ab: 06.12.2021

- **ÄNDERUNG: DVO zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel**

Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2021/2029 vom 19.11.2021

Inhalt: 3-Fucosyllactose (3-FL) wird in die Unionsliste der zugelassenen neuartigen Lebensmittel in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 aufgenommen.

In Kraft ab: 10.12.2021

- **NEU: DVO zur Genehmigung des Inverkehrbringens von 3-Fucosyllactose (3-FL) als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283**

Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2021/2029 vom 22.11.2021

Inhalt: 3-Fucosyllactose (3-FL) wird in die Unionsliste der zugelassenen neuartigen Lebensmittel in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 aufgenommen. Für die Dauer von fünf Jahren ab dem 10.12.2021 darf nur der ursprüngliche Antragsteller (Unternehmen: DuPont Nutrition & Biosciences ApS, Langebrogade 1, 1001 Copenhagen K, Dänemark) das neuartige Lebensmittel in der Union in Verkehr bringen.

In Kraft ab: 10.12.2021

- **NEU: DVO zur Genehmigung des Inverkehrbringens von 3-Fucosyllactose (3-FL) als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283**
Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2021/2029 vom 22.11.2021
Inhalt: Für die Dauer von fünf Jahren ab dem 10.12.2021 darf nur der ursprüngliche Antragsteller (Unternehmen: DuPont Nutrition & Biosciences ApS, Langebrogade 1, 1001 Copenhagen K, Dänemark) das neuartige Lebensmittel in der Union in Verkehr bringen.
In Kraft ab: 10.12.2021
- **ÄNDERUNG: DVO zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel**
Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2021/2079 vom 29.11.2021
Inhalt: Vitamin D2-Pilzpulver wird in die Liste der zugelassenen neuartigen Lebensmittel aufgenommen.
In Kraft ab: 17.12.2021
- **NEU: DVO zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Vitamin D2-Pilzpulver als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283**
Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2021/2079 vom 29.11.2021
Inhalt: Für die Dauer von fünf Jahren ab dem 19. Dezember 2021 darf nur der ursprüngliche Antragsteller das neuartige Lebensmittel in der Union Verkehr bringen, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung. Die Beschränkungen für ihn werden in der Durchführungsverordnung klargestellt.
Der ursprüngliche Antragsteller: Unternehmen: MBio, Monaghan Mushrooms aus Irland
In Kraft ab: 17.12.2021
- **ÄNDERUNG: DVO zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel**
Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2021/2129 vom 03.12.2021
Inhalt: Calciumfructoborat wird in die Unionsliste der zugelassenen neuartigen Lebensmittel aufgenommen.
In Kraft ab: 22.12.2021
- **NEU: DVO zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Calciumfructoborat als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283**
Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2021/2129 vom 03.12.2021
Inhalt: Für die Dauer von fünf Jahren ab dem 23.12.2021 darf nur der ursprüngliche Antragsteller das neuartige Lebensmittel Calciumfructoborat in der Union in Verkehr bringen.
Detaillierte Bedingungen werden in dem Anhang der Durchführungsverordnung angegeben.
Der ursprüngliche Antragsteller: Unternehmen VDF FutureCeuticals, Inc. aus Vereinigten Staaten
In Kraft ab: 22.12.2021

- **ÄNDERUNG: VO Festsetzung der Höchstgehalte bestimmter Kontaminanten in Lebensmitteln**
Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2021/2142 vom 06.12.2021
Inhalt: Im Anhang der Verordnung werden in Morphinäquivalenten ausgedrückte Höchstgehalte für Morphin und Codein für Mohnsamen festgesetzt, die für Endverbraucher in Verkehr gebracht werden oder für Backwaren mit Mohnsamen oder daraus gewonnenen Erzeugnissen bestimmt sind. Bei diesen Gehalten ist zu berücksichtigen, dass durch die Verarbeitung der Lebensmittel der Alkaloidgehalt der rohen Mohnsamen im Enderzeugnis um 25 bis 100 % sinken kann.
Mohnsamen, ganz oder gemahlen, die für den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden und Backwaren, die Mohnsamen und/oder daraus gewonnene Erzeugnisse enthalten dürfen bis zu ihrem Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum in Verkehr bleiben, solange sie vor dem 1. Juli 2022 rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden.
Die Verordnung gilt ab dem 1.07.2022.
In Kraft ab: 27.12.2021
- **ÄNDERUNG: DVO zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel**
Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2021/2191 vom 13.12.2021
Inhalt: Frische Pflanzen der Arten *Wolffia arrhiza* und/oder *Wolffia globosa* werden als traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland in die Unionsliste der zugelassenen neuartigen Lebensmittel aufgenommen.
In Kraft ab: 03.01.2022
- **NEU: DVO zur Genehmigung des Inverkehrbringens frischer Pflanzen der Arten *Wolffia arrhiza* und/oder *Wolffia globosa* als traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283**
Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2021/2191 vom 13.12.2021
Inhalt: Das Inverkehrbringen frischer Pflanzen der Arten *Wolffia arrhiza* und/oder *Wolffia globosa* als neuartige Lebensmittel wird zugelassen.
In Kraft ab: 03.01.2022
- **ÄNDERUNG: VO Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermittel**
Novellenbezeichnung: Verordnung (EU) 2021/2202 vom 14.12.2021
Inhalt: Es werden Höchstgehalte an Rückständen von Acequinocyl, *Bacillus subtilis* Stamm IAB/BS03, Emamectin, Flutolanil und Imazamox werden in oder auf bestimmten Erzeugnissen angepasst.
In Kraft ab: 04.01.2022

- **ÄNDERUNG: DVO zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 mit besonderen Bestimmungen für amtliche Kontrollen hinsichtlich der Probenahmeverfahren für Pestizidrückstände in Lebens- und Futtermitteln**

Novellenbezeichnung: Delegierte Verordnung (EU) 2021/2244 vom 17.12.2021

Inhalt: Die Hinweise zu amtlichen Kontrollen auf Pestizidrückstände in der Herstellung oder Verarbeitung von Lebens- und Futtermitteln werden ergänzt. Jeder Mitgliedstaat ist verpflichtet die Probe so zu entnehmen, dass die Ergebnisse für den Markt repräsentativ sind. Die Probenentnahme wird in angemessener Nähe zum Ort der Abgabe erfolgen.

In Kraft ab: 06.01.2022

RECHT ZUM SCHUTZ VON FAUNA UND FLORA (EU-RECHT)

- **ÄNDERUNG: DVO mit Pflanzenschutzmaßnahmen für das Einführen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände, die aus dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 gestrichen wurden, in die Union**

Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2021/1936 vom 10.11.2021

Inhalt: Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213

Einjährige zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Ficus carica* L., mit nackten Wurzeln, ruhend, ohne Blätter, mit einem Durchmesser von höchstens 2 cm an der Basis des Stammes, und einjährige bewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von *Ficus carica* L., ohne Blätter, mit Kultursubstrat und einem Durchmesser von höchstens 1 cm an der Basis des Stammes, mit Ursprung in Israel, sowie bewurzelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Persea americana* Mill., mit Blättern, veredelt, mit Kultursubstrat und einem Durchmesser von höchstens 1 cm an der Basis des Stammes, und unbewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von *Persea americana* Mill., mit Ursprung in Israel dürfen nur dann in EU verbracht werden, wenn sie die im Anhang der Durchführungsverordnung 2020/1213 genannten Maßnahmen entsprechen.

In Kraft ab: 13.11.2021

- **ÄNDERUNG: DVO zur Erstellung einer vorläufigen Liste von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko im Sinne des Artikels 42 der Verordnung (EU) 2016/2031 und einer Liste von Pflanzen, für die gemäß Artikel 73 der genannten Verordnung**

Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2021/1936 vom 10.11.2021

Inhalt: 35 zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit Ursprung in allen Drittländern wurden als Pflanzen mit hohem Risiko aufgenommen (darunter die Art *Ficus carica* L. und die Gattung *Persea* Mill.). D.h., sie wurden zur vorläufigen Liste von Pflanzen eingetragen, die nur dann in der EU eingeführt werden können, wenn die besondere Anforderungen erfüllt sind. Für das Einführen in der Union von die Pflanzen ist ein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich. Wird die Pflanze ein nicht hinnehmbares Schädlingsrisiko ausgeht, dieses Risiko jedoch durch die Anwendung bestimmter Maßnahmen reduziert werden kann, so streicht die Kommission die Pflanzen aus der Liste. Gestrichene Pflanzen werden Pflanzenschutzmaßnahmen gemäß die Durchführung 2020/1213 unterliegen.

In Kraft ab: 13.11.2021

- **ÄNDERUNG: DVO über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Xylella fastidiosa (Wells et al.)**
Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2021/2130 vom 03.12.2021
Inhalt: Die Art Salvia rosmarinus wird im Anhang II als spezifizierte Pflanze, die für die Xylella fastidiosa-Unterart pauca anfällig ist, gelistet.
Die Gattung Rosmarinus wird aus den Anhängen I und II gestrichen, da diese Bezeichnung nicht mehr verwendet wird und durch die Bezeichnung Salvia rosmarinus ersetzt wurde.
In Kraft ab: 22.12.2021
- **ÄNDERUNG: DVO zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen**
Novellenbezeichnung: Durchführungsverordnung (EU) 2021/2285 vom 22.12.2021
Inhalt: Mehrere Änderungen hinsichtlich der Auflistung von Schädlingen, Verboten und Anforderungen für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen u.a.:
 - + Festlegung der Anforderung einer Registrierung von Orten, an denen zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen aus allen Drittländern in die Union erzeugt werden
 - + Mehrere Änderungen von Bezeichnungen der Schädlinge
 - + Neue besondere Anforderungen an die Einführung bestimmter Pflanzen aus Russland, der Ukraine, Thailand
 - + Verbot von Einfuhr der bestimmten Pflanzen aus Kanada, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten und Vietnam
 - + Änderung der bestimmten KN-Codes oder deren Bezeichnungen
 - + Weniger strenge Anforderungen für Pflanzkartoffelnollen werden eingeführt
 - + Änderung der bestimmten KN-Codes oder deren BezeichnungenIn Kraft ab: 04.01.2022

Schwerpunktt Themen: Aktuelles aus dem Versicherungsrecht

Im Schadenfall oder bei anderen Vertragsangelegenheiten benötigt man zur Beurteilung des Falles und als Argumentation sehr oft einschlägige Urteile des Obersten Gerichtshofes (OGH). Der OGH hat auch im vergangenen Jahr über zahlreiche versicherungsrechtliche Fälle abgesprochen. Wir haben einige interessante Entscheidungen für Sie zusammengefasst.

Im Zusammenhang mit der Betriebshaftpflichtversicherung beschäftigte sich der OGH mit der Abgrenzung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Klägerin beehrte im gegenständlichen Fall (7 Ob 153/21g) Deckung von ihrer Betriebshaftpflichtversicherung für jenen Betrag, den sie ihrer Auftraggeberin ersetzt hatte. Die von der Auftraggeberin montierten und von der Klägerin hergestellten beweglichen Gaselemente wiesen nämlich Mängel auf, woraufhin die Auftraggeberin zahlreiche Zahnriemen ersetzte. Letztlich stellte sich jedoch nach Feststellung eines Sachverständigen heraus, dass die Mängel nicht durch einen – von der Klägerin vermuteten – Montagefehler der Auftraggeberin verursacht wurden, sondern durch eine fehlerhafte Konstruktion der Umlenkrolle. Der OGH wies die Revision der Klägerin ab und bestätigte die Ansicht des Berufungsgerichts, wonach die der Auftraggeberin ersetzten Schäden (v.a. Personal- und Sachverständigenkosten) als „reine“ Vermögensschäden zu qualifizieren sind. Derartige Schäden, die weder durch einen Personen- noch durch einen Sachschaden entstanden sind, sind aber nicht mitversichert. Der Versicherungsschutz nach Art 1.2.1.1 AHVB bezieht sich bloß auf die Deckung von Personen- und Sachschäden sowie solcher Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.

Mit Risikoausschlüssen nach den AHVB hatte sich der OGH in der Entscheidung 7 Ob 101/21k auseinanderzusetzen. Geschädigte war im konkreten Fall eine Bauträger-GmbH, an der die beiden selbständig vertretungsbefugten Komplementäre der versicherten Kommanditgesellschaft zu 100 % beteiligt sind. Zentrale Frage war, ob die beiden Komplementäre vom Risikoausschluss nach Art 7.6.4 letzter Satz AHVB erfasst sind, wonach „bei juristischen Personen [...] deren gesetzliche Vertreter und Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen gleichgehalten“ werden. Unstrittig ist, dass die Bauträger-GmbH nicht mitversichert ist, weil kein Versicherungsschutz für Gesellschaften besteht, an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist (Art 7.6.4 erster Satz AHVB). Nach Ansicht des OGH ist der Risikoausschluss allerdings nicht auf die Gesellschafter der Versicherungsnehmerin anzuwenden, zumal diese Komplementäre einer Kommanditgesellschaft sind. Da Risikoausschlüsse allgemein nach ständiger Rechtsprechung eng auszulegen sind, besteht kein Anlass, den Risikoausschluss für gesetzliche Vertreter einer juristischen Person auch auf jene einer Personengesellschaft analog anzuwenden.

Mit einem Risikoausschluss in allgemeinen Versicherungsbedingungen beschäftigte sich der OGH auch in der Entscheidung 7 Ob 166/20t. Klägerin war die versicherte GmbH, die von ihrer Rechtsschutzversicherung Deckung für ein Verfahren gegen ihren ehemaligen Geschäftsführer beehrte. Dieser forderte von der GmbH Schadenersatz wegen ungerechtfertigter Entlassung. Grundsätzlich besteht nach Art 23.1.2 ARB 2015 Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer im Betriebsbereich „in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber iSd § 51 ASGG für Versicherungsfälle, die mit dem versicherten Betrieb [...] unmittelbar zusammenhängen.“ Art 7.2.4 ARB 2015 normiert jedoch einen Risikoausschluss für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, die in ursächlichem Zusammenhang „mit der Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen [...]“ stehen. Der OGH erachtete den Rechtsstreit über die Schadenersatzforderung wegen ungerechtfertigter Entlassung als ursächlich im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Geschäftsführers stehend. Die von der klagenden GmbH behauptete gröbliche Benachteiligung verneinte das Höchstgericht, weil es dem Versicherer freisteht, bestimmte Risiken vom Versicherungsschutz auszunehmen.

Unternehmensbezogenes Recht

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie befasste sich der OGH in der Entscheidung 7 Ob 88/21y mit den „Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung gegen die Folgen einer Betriebschließung infolge Seuchengefahr“. Nach deren Art 1.1.1 muss der Betrieb von der zuständigen Behörde nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG) zur Verhinderung der Verbreitung von Seuchen geschlossen werden. Die Klägerin berief sich in ihrem Begehren auf Leistung aus der „Betriebsausfallversicherung“ jedoch nicht auf eine behördliche Schließung, sondern brachte lediglich vor, dass ihr Hotelbetrieb aufgrund der aktuellen Maßnahmenverordnungen nicht betreten werden durfte und an drei Mitarbeiter ein Absonderungsbescheid erging. Der OGH verneinte die Deckungspflicht, weil die Absonderung einzelner Mitarbeiter keine behördlich angeordnete Betriebschließung darstellt, selbst wenn sich die Absonderung faktische wie eine Betriebschließung auswirken würde. Dem Vorbringen der Klägerin, die Verständigung der Mitarbeiter von den Behörden wäre als telefonische Bescheiderlassung zu qualifizieren, hielt das Höchstgericht entgegen, dass diese Möglichkeit zwar im EpiG vorgesehen ist, aber nicht für die Anordnung einer Betriebschließung besteht.

Auch im vergangenen Jahr umfassten die versicherungsrechtlichen Entscheidungen des OGH im Zusammenhang mit dem Unternehmens- und Gesellschaftsrecht unterschiedlichste Aspekte. Gerade hinsichtlich jener Entscheidungen, die infolge der COVID-19-Pandemie ergehen, wird wohl auch in diesem Jahr interessant bleiben, welche Judikaturlinie der Oberste Gerichtshof einschlägt.

UNTERNEHMENSRECHT

- **Qualifizierung eines Kreditnehmers als Unternehmer**

Entscheidung des OGH zu [4 Ob 152/21p](#) vom 28.09.2021

Der Oberste Gerichtshof hatte das Vorliegen eines Unternehmerkredits zu prüfen. Der Kreditnehmer hatte zur finanziellen Unterstützung diverser Unternehmen Kredite aufgenommen, wobei es sich bei den Unternehmen einerseits um vom Kreditnehmer geführte Einzelunternehmen, andererseits um Kapitalgesellschaften handelte. An letzteren hielt der Kreditnehmer eine maßgebliche Beteiligung und stand ihm ein Vetorecht vor Durchführung wesentlicher unternehmerischer Vorhaben zu. Überdies war auch Vertragsgegenstand, dass die Kreditvaluten zu Zwecken der Gesellschaften und der Einzelunternehmen herangezogen werden sollen.

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung hat die Beurteilung aus wirtschaftlicher Sicht zu erfolgen, wobei jeweils auf die Rahmenbedingungen des konkreten Falles abzustellen ist. Der Kreditnehmer wurde vom Berufungsgericht und anschließend vom OGH als Unternehmer eingestuft. Dies gründet sich in der Einflussnahme in die Geschäftsführung, der Kenntnis über die finanzielle Lage und dem Bestreben des Kreditnehmers, durch die Unternehmen eine dauerhafte und lukrative Einnahmequelle zu erlangen.

- **Verletzung der Rügeobliegenheit bei Offenlegung verborgener Mängel**

Entscheidung des OGH zu [2 Ob 145/21v](#) vom 16.09.2021

In einer kürzlich ergangenen Entscheidung wurde vom Obersten Gerichtshof die Beurteilung der Mängelrüge nach erfolgter Rückrufaktion behandelt. Die Parteien hatten einen Kaufvertrag, der als ein beiderseitig unternehmensbezogenes Geschäft anzusehen war, abgeschlossen. Nach Abschluss und Übergabe des Vertrages kam es im Wege einer Rückrufaktion zur Anzeige von verborgenen Mängeln durch den Verkäufer. Grundsätzlich trifft den Käufer nach § 377 Abs 1 UGB die Pflicht, Waren nach Ablieferung auf Mängel zu untersuchen und binnen einer angemessenen Frist, wobei in der Regel von 14 Tagen auszugehen ist, anzuzeigen. Unterlässt er dies, verliert er seine Gewährleistungsbefehle. Verborgene Mängel, die zu einem späteren Zeitpunkt evident werden, sind ebenso binnen angemessener Frist nach erlangter Kenntnis

Unternehmensbezogenes Recht

anzuzeigen. Im konkreten Fall hat der Käufer, vertreten durch seinen Anwalt, erst sechs Wochen nach Kenntnis mittels Rückrufaktion Klage erhoben. Der OGH hält fest, dass der Käufer durch die Nichteinhaltung die Frist versäumt und somit seinen Anspruch auf Gewährleistung verloren hat.

- **Zwangsweise Durchsetzung der Offenlegungspflicht von Jahresabschlüssen**

Entscheidung des OGH zu [6 Ob 136/21z](#) vom 14.09.2021

§ 283 UGB normiert Zwangsstrafen für die unterlassene Offenlegung von Jahresabschlüssen, die in den §§ 277 bis 280 UGB vorgeschrieben ist. Im gegenständlichen Fall wurde der Offenlegungspflicht über einen längeren Zeitraum nicht entsprochen. Daraufhin kam es zu einer zweimaligen Verhängung von Zwangsstrafen nach § 283 UGB im Abstand von acht Wochen.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des OGH, dass Zwangsstrafen gemäß § 283 UGB nicht als Strafen im Sinne des Art 6 EMRK, sondern vielmehr als Ordnungsmittel anzusehen sind. Die Zwangsstrafen sollen die Offenlegung von Jahresabschlüssen gewährleisten, zumal diese von bedeutender Relevanz für einen geregelten Geschäftsverkehr sind. Darüber hinaus wird der Verfahrensgrundsatz ne bis in idem eingehalten, weil die beiden Zwangsstrafen für voneinander unabhängige Sachverhalte angeordnet wurden.

Abschließend stellte der Oberste Gerichtshof fest, dass entgegen der Behauptung der Rechtsmittelwerberinnen der Rückschluss durch die Angaben im Jahresabschluss auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auszuschließen ist, zumal es im konkreten Fall an diesbezüglichen Darlegungen mangelt.

GESELLSCHAFTSRECHT

- **Genehmigung von Geschäftsführungsmaßnahmen durch Pflugschaftsgerichte**

Entscheidung des OGH zu [6 Ob 159/21g](#) vom 14.09.2021

Der Oberste Gerichtshof hatte die Genehmigung durch Pflugschaftsgerichte bezüglich Maßnahmen eines schutzberechtigten Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH zu beurteilen. Für einen der beiden Gesellschafter-Geschäftsführer der gegenständlichen Gesellschaft kam es zur Bestellung einer Erwachsenenvertreterin. Im Zuge ihrer Tätigkeit, stellte die Erwachsenenvertreterin Anträge an das Pflugschaftsgericht auf Genehmigung der von ihr beabsichtigten Maßnahmen. Als es sodann zur Abweisung dieser Anträge kam, stellte sich die Frage, wann die Voraussetzungen für eine pflugschaftsgerichtliche Genehmigung vorliegen.

Der OGH stellt fest, dass das Zutreffen der nötigen Erfordernisse für eine pflugschaftsgerichtliche Genehmigung für den jeweiligen Fall zu prüfen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, ob es sich um Geschäfte des ordentlichen oder außerordentlichen Wirtschaftsbetriebes handelt. Das Rekursgericht sowie der Oberste Gerichtshof verlangen, dass in diesem Zusammenhang das wirtschaftliche Risiko, die Auswirkungen und die Dauer der Maßnahme abzuwägen sind.

- **Befreiung des Alleingeschafter-Geschäftsführers vom Wettbewerbsverbot**

Entscheidung des OGH zu [6 Ob 71/21s](#) vom 14.09.2021

Im vorliegenden Fall war zu entscheiden, ob auch geschäftsführungsbefugte Alleingeschafter dem Wettbewerbsverbot des § 24 Abs 1 GmbHG unterliegen. Im Falle einer Gesellschaft, an der mehrere Gesellschafter beteiligt oder Dritte zur Geschäftsführung bestellt sind (Fremdgeschäftsführer), gilt das Wettbewerbsverbot, um die Verfolgung von Eigeninteressen durch einzelne Gesellschafter zu verhindern. Hat eine Gesellschaft jedoch lediglich einen Gesellschafter, ist nicht davon auszugehen, dass dieser im Zuge seiner Geschäftsführungstätigkeit ein von der Gesellschaft divergierendes Interesse verfolgen würde.

Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs muss dies auch dann gelten, wenn der geschäftsführungsbefugte

Alleingesellschafter die Geschäftsanteile teilweise für einen Treugeber hält. Begründend führt der OGH aus, dass der Treuhandvertrag als schuldrechtliche Beziehung zu qualifizieren ist, die keine Außenwirkung entfaltet. Somit statuiert das Höchstgericht, dass bei Vorliegen eines Alleingesellschafter-Geschäftsführers keine Interessenkollision zwischen den Interessen des Gesellschafters und den Pflichten des Geschäftsführers vorliegen kann.

MARKENRECHT

- **Unterscheidungsfähigkeit von Knabber Nossi und Knabber Strizi**

Entscheidung des EuGH zu [4 Ob 98/21x](#) vom 22.09.2021

In erster Instanz wies die Rechtsabteilung des Patentamts den Widerspruch der Antragstellerin als Inhaberin der älteren Wortmarke Knabber Nossi gegen die Registrierung der jüngeren Wortmarke Knabber Strizi ab. Verwechslungsgefahr sei nicht gegeben, weil die beiden Wortmarken Kennzeichnungskraft erst durch das Wort Nossi bzw. Strizi haben und Knabber als banaler und im Lebensmittelbereich häufig verwendeter Begriff bloß eine werblich-beschreibende Angabe sei.

Der Oberste Gerichtshof hingegen bestätigte die Entscheidung des Rekursgerichts, dem Widerspruch stattzugeben und bejahte somit die Verwechslungsgefahr. Der Begriff Knabber sei nämlich kein vollkommen untergeordneter Bestandteil der beiden Wortmarken und – entgegen der erstinstanzlichen Ansicht – nicht alltäglich. Vielmehr weise er im Zusammenhang mit Wurstwaren (beide Marken wurden in der Klasse 29 registriert) eine gewisse Originalität auf. Außerdem könne weder Nossi noch Strizi der jeweiligen Marke einen derartigen Sinngehalt verleihen, der sie unterscheidbar mache und wiesen die beiden Begriffe aufgrund ihres italienisch anmutenden Ursprungs sogar Ähnlichkeit auf. Schließlich hielt der OGH sogar fest, dass ein möglicher Anschein eines Serienzeichens nicht ausgeschlossen werden könne, weil die beiden Wortmarken in einem Bestandteil übereinstimmen.

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Allgemeine Informationen und Disclaimer

Der Rechtskurier bietet einen Überblick über Rechtsänderungen in den Bereichen

Technik + Recht: ConPlusUltra GmbH

Wirtschaft & Recht: Urbanek & Rudolph Rechtsanwälte OG

Die Auswahl der Themen des Rechtskuriers sowie der dargestellten Inhalte des Rechtskuriers stellen lediglich eine generelle Information dar. Dies kann keinesfalls eine Rechtsberatung im konkreten Fall ersetzen. Weiters bedeutet die Zusammenstellung der ausgewählten Themen keine rechtsverbindliche Ausarbeitung und besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich des Inhalts sowie der Abdeckung der relevanten Gesetze für ein oder mehrere Unternehmen. Auf spezielle Rechtsgebiete kann nur im Anlassfall oder im Rahmen einer erweiterten Beratungs-tätigkeit eingegangen werden. Sämtliche Angaben im Rechtskurier erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung der beteiligten Unternehmen ist ausgeschlossen.

Die Verknüpfungen zu externen Websites Dritter werden als zusätzliches Service zur Verfügung gestellt. Die verlinkten Websites werden unabhängig von den beteiligten Unternehmen betrieben, sodass keine Kontrollmöglichkeit der beteiligten Unternehmen über deren Inhalt besteht. Die beteiligten Unternehmen übernehmen daher keine Verantwortung für die Inhalte von externen Websites Dritter, die über Links im Rechtskurier erreicht werden können, oder deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Gesetzeskonformität. Die beteiligten Unternehmen übernehmen keine Haftung für jegliche unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, Schadenersatzforderungen, Folgeschäden gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, die durch Verwendung der im Rechtskurier angebotenen Informationen resultieren könnten.

Die Firmenzeichen (Logos, Marken, etc.) der beteiligten Unternehmen, die im Rechtskurier dargestellt sind, sind jeweils Eigentum der beteiligten Unternehmen und beinhaltet die Darstellung keinesfalls die Gewährung von Rechten an den Logos. Der Inhalt des Rechtskuriers darf nicht zu kommerziellen Zwecken kopiert, verbreitet, verändert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die beteiligten Unternehmen behalten sich vor, die Inhalte des Rechtskuriers jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Für allfällige Konsequenzen daraus übernehmen die beteiligten Unternehmen keine Verantwortung.

Die Links zu den Gesetzestexten und Entscheidungen erfolgen zu öffentlich zugänglichen Quellen (Rechtsinformationssystem des Bundes- RIS und dem der EU- EUR-Lex) durch anklicken der Überschrift.

Zusätzlich können Sie Ihr Rechtsquellenregister aktuell halten (Anforderung ISO 9001, ISO 14001, ISO 45001 und ISO 50001).

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Allgemeine Informationen und Disclaimer

Der Versand erfolgt elektronisch an jene E-Mailadressen, welche bei der Bestellung bekanntgegeben werden.

Produktauskünfte - Ansprechpartner:

Ing. Heinrich Preiss office@conplusultra.com

RA Dr. Andreas Rudolph office@wirtschaftundrecht.at

Bestellung / Kündigung - Ansprechpartner:

Karina Popp karina.popp@conplusultra.com 05 / 9898- 201

Die Bestellung bzw. Kündigung ist schriftlich entweder per E-Mail oder per Post an uns zu richten. Bestellungen bzw. Kündigungen werden von uns schriftlich bestätigt.

Der Rechtskurier läuft über ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten- aus welchen Gründen auch immer- schriftlich gelöst wird. Die Verrechnung erfolgt pro Kalenderjahr im Voraus.

Der Rechtskurier ist nur für den Gebrauch des Abonnenten bestimmt, eine vollständige oder teilweise Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Weitere Schritte gegen widerrechtliches Verhalten behalten wir uns vor.

Impressum

ConPlusUltra GmbH, Linzer Straße 55, 3100 St. Pölten

Tel. +43 (0)5 9898 201, Fax +43 (0)5 9898 299

E-Mail: office@conplusultra.com- www.ConPlusUltra.com

Firmenbuchnummer: FN 207474i- Firmenbuchgericht: HG St. Pölten

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

UID Nr.: ATU 54038802